

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Brennpunkt

**Zuschlagsproblematik bei
Früheinsteigern sowie jüngeren und älteren
Späteinsteigern**

01.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Zusammenfassung	5
1. Zuschlagsproblematik um Früheinsteiger.....	8
1.1. Beweis: Früheinsteiger bleiben ohne Zuschlag	8
1.2. Aktueller Exkurs zu Beklagten-Äußerungen.....	15
2. Zuschlagsproblematik um jüngere Späteinsteiger	24
2.1. Beweis: Jüngere Späteinsteiger bleiben ohne Zuschlag.....	24
2.2. Die jüngere Hälfte bleibt ohne Zuschlag	29
2.3. Falsche Gegenargumente über einen angeblichen Ausgleich der Startgutschrift durch die Punkterente.....	30
3. Zuschlagsproblematik um ältere Späteinsteiger	35
3.1. Hälfte der älteren Späteinsteiger ohne Zuschlag	35
3.2. Spezialfälle bei Jahrgang 1947 – 1960 ohne Zuschlag.....	36
3.2.1 Ausschluss bei Fehlkombinationen.....	36
3.2.2 Ausschluss bei den Alleinstehenden mit Mindestleistung	37
3.2.3 Ausschluss von Spätesteinsteigern mit sehr hohem Eintrittsalter ...	39
3.3. Spezialfälle bei Jahrgang 1947 – 1960 mit Zuschlag.....	43
4. Geheimnisse der Prozentrechnung	48
5. Schlussbemerkungen	50
Anhang	53
Tabellenverzeichnis.....	59

Vorbemerkungen

Trotz klarer kritischer Analysen zur Früheinsteiger / Späteinsteiger – Problematik bei den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter und trotz klarer rechtlicher Hinweise – spätestens nach dem Piloturteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (12 U 104/14) und auch schon früher nach den einschlägigen Urteilen des Landgerichts Berlin vom Frühjahr 2014 (z.B. 23 O 144/13 vom 20.01.2014, 7 O 149/13 vom 11.02.2014, 7 O 208/13 vom 27.03.2014) - versuchen beklagte Zusatzversorgungskassen (insbesondere die VBL) nachzuweisen,

- dass auch **Früheinsteiger** in die Zusatzversorgungskasse einen Zuschlag bekommen könnten, obwohl das per Satzung nicht möglich ist.
- dass auch **jüngere Späteinsteiger** in die Zusatzversorgungskasse einen Zuschlag bekommen könnten oder ihre niedrigen Startgutschriften durch künftige höhere Rentenanwartschaften ausgleichen können, obwohl dies per Satzung ebenfalls nicht möglich ist.

Die beklagten Kassen ignorieren systematische und unwiderlegbare Zusammenhänge und operieren mit unbestimmten und missverständlichen Zahlen, aus denen dann im Sinne der beklagten Zusatzversorgungskassen falsche Schlüsse gezogen werden.

Zur systematischen Bearbeitung bei der Argumentation um die Startgutschrift- und Zuschlagsproblematik sind jedoch genaue Begrifflichkeiten erforderlich.

Der vorliegende Beitrag soll Aufklärung bringen und nimmt daher eine kritische Analyse der schwammigen und falsch interpretierbaren Äußerungen der beklagten Zusatzversorgungskassen vor. Der Brennpunkt würdigt die in Zuschlagsverfahren von der VBL in Äußerungen vor Gericht gerne eingebrachten Zahlentabellen B 1 bis B 5 (Bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Anwartschaften für die Jahrgänge 1947 bis 1961 sowie Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. bzw. 25. Lebensjahr), zwischenzeitlich vorgetragene Äußerungen der beklagten Zusatzversorgungskassen VBL, BVK und KVBW sowie ein vorgetragenes VBL – Schiedsgerichtsurteil.

Zunächst wird die eindeutige Definition des Früheinsteigers bzw. des jüngeren / älteren Späteinsteigers angegeben.

Definition

Früheinsteiger (im Gegensatz zu den Späteinsteigern nach dem TdL-Vergleichsmodell) sind rentenferne Pflichtversicherte, die frühestens am 02.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten (also Jahrgänge ab 1947) und **bis zur** Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, also bei Beginn der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes höchstens 25 Jahre (genau 25 Jahre oder jünger) alt waren.

Keine Früheinsteiger in diesem definierten Sinne sind Rentenferne, die **nach** Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, also bei Beginn der Pflichtversicherung beispielsweise 25 Jahre und 4 Monate oder 26 Jahre alt waren. Sie zählen ausnahmslos zu den Späteinsteigern laut Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem TdL-Vergleichsmodell.

Späteinsteiger sind rentenferne Pflichtversicherte, die frühestens am 02.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatten und erst **nach** dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Jüngere Späteinsteiger sind Späteinsteiger der Jahrgänge 1961 bis 1976. Im Gegensatz zu den Älteren der Jahrgänge 1947 bis 1960 gehören sie zu der „jüngeren Hälfte“ der Rentenfernen. Da sie als Späteinsteiger erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, fallen alle Jahrgänge ab 1977, die zum Stichtag 31.12.2001 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, heraus.

Jüngere Späteinsteiger gehören damit zu den Jahrgängen 1961 bis 1976 und sind nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten.

Ältere Späteinsteiger sind rentenferne Späteinsteiger der Jahrgänge 1947 bis 1960. Je nach Versicherungsverlauf im öffentlichen Dienst können Zuschläge zur alten Startgutschrift anfallen oder auch nicht.

Wiernsheim und Erkrath, 01.04.2015

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

Zusammenfassung

Trotz klarer kritischer Analysen zur Früheinsteiger / Späteinsteiger – Problematik bei den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter und trotz eines Piloturteils des Oberlandesgerichts Karlsruhe (12 U 104/14 vom 18.12.2014) versuchen beklagte Zusatzversorgungskassen (insbesondere die VBL) nachzuweisen,

- dass auch **Früheinsteiger** in die Zusatzversorgungskasse einen Zuschlag bekommen könnten, obwohl das per Satzung nicht möglich ist;
- dass auch **jüngere Späteinsteiger** in die Zusatzversorgungskasse einen Zuschlag bekommen könnten oder ihre niedrigen Startgutschriften durch künftige höhere Rentenanwartschaften ausgleichen können, obwohl auch dies per Satzung nicht möglich ist.

Dieser Bericht weist mit Hilfe des aus der Logik wohlbekannten einfachen Hilfsmittels der „**Reductio ad absurdum**“, also eines unumstößlichen „indirekten logischen Beweises“, das Gegenteil nach.

Das indirekte Beweisverfahren ist leicht verständlich und logisch einwandfrei.

Bei der Reductio ad absurdum wird eine Aussage widerlegt, indem gezeigt wird, dass aus ihr ein logischer Widerspruch oder ein Widerspruch zu einer bereits anerkannten These folgt.

Der indirekte Beweis ist dadurch gekennzeichnet, dass man die zu beweisende Aussage nicht direkt herleitet, sondern dass man ihr kontradiktorisches Gegenteil (d. h. die Annahme, dass die Aussage nicht zutreffe) widerlegt.

In der klassischen Logik, in der jede Aussage entweder wahr oder falsch ist, ist mit diesem Widerlegen des Gegenteils einer Aussage gezeigt, dass die betroffene Aussage korrekt ist.

Die anerkannte These (notwendige Zuschlagsbedingung) ist im vorliegenden Fall:

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225$$

wobei m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre
und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
erreichbare Pflichtversicherungsjahre

Das heißt: Der Unverfallbarkeitsfaktor (bzw. –quotient) minus 7,5 Prozentpunkte (nicht minus 7,5 %, wie es fälschlicherweise in einigen Äußerungen der beklagten Zusatzversorgungskassen heißt) bzw. sog. Vergleichsversorgungssatz muss größer sein als der bisherige Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, um überhaupt Aussicht auf einen Zuschlag zu haben.

Unter Einsetzen der entsprechenden Werte für m bzw. n bei Früheinsteigern (25. Lebensjahr noch nicht vollendet) oder jüngeren Späteinsteigern (ab Geburtsjahrgang

1961) ergeben sich jeweils logische Widersprüche zu den Behauptungen, dass es bei Früheinsteigern (25. Lebensjahr noch nicht vollendet) bzw. jüngeren Späteinsteigern (ab Geburtsjahrgang 1961) doch Zuschläge gäbe.

Somit gilt logisch einwandfrei bewiesen und damit unumstößlich:

- Alle rentenfernen Pflichtversicherten, die das 25. Lebensjahr bei Eintritt in öffentlichen Dienst noch nicht vollendet haben (sog. Früheinsteiger mit 25 Jahren oder früher), bleiben ohne Zuschlag.
- Alle jüngeren Späteinsteiger (ab Geburtsjahrgang 1961) bleiben ohne Zuschlag, da der bisherige Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer über dem neuen Versorgungssatz nach der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG entwickelten TdL-Formel „Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte“ liegt.

In Gerichtsverfahren wird dennoch immer noch behauptet, dass es doch **Fälle von Früheinsteigern mit Zuschlag (mit Eintrittsalter 25)** gäbe. Diese Behauptung beruht auf einem fundamentalen Irrtum und einer sprachlichen Unbestimmtheit der Beklagten in Bezug auf das Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst. Es muss sich dabei ausschließlich um Fälle handeln, in denen die Rentenfernen das vollendete 25. Lebensjahr bereits schon um einige Monate überschritten haben und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Außerdem wird behauptet, dass **jüngere Späteinsteiger ab Jahrgang 1961** die niedrigere Startgutschrift durch höhere Anwartschaften auf die Punkterente ausgleichen könnten. Auch dies erweist sich als Irrtum.

Mit diesen falschen Behauptungen der VBL setzen sich Kapitel 1 und 2 genauer auseinander. Nach **Ausschluss sowohl der Früheinsteiger als auch der jüngeren Späteinsteiger von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift** werden mindestens 64 % der rentenfernen Pflichtversicherten ohne Zuschlag bleiben.

Es bleiben somit höchstens 36 % der Rentenfernen, also die **älteren Späteinsteiger** (Jahrgänge 1947 bis 1960) übrig, die theoretisch Anspruch auf einen Zuschlag hätten. Im 3. Kapitel wird dargelegt, dass rund die Hälfte dieser älteren Späteinsteiger ebenfalls ohne Zuschlag bleibt.

Danach werden nur geschätzt 18 % der Rentenfernen einen Zuschlag bekommen haben. Zumindest wird diese Quote von S. Hebler (TdL) in ZTR 9/2011 nicht bestritten, der eine Quote von „über 14 %“ nennt.

Vehement bestreiten die Autoren dieses Dokuments, dass der Ausschluss von rund 82 % der rentenfernen Pflichtversicherten sachlich begründet und zielgenau getroffen sei. Viele Rentenfernen, die in den öffentlichen Dienst nach einer längeren Ausbildungszeit eingetreten sind (zum Beispiel alle Früheinsteiger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie alle jüngeren Späteinsteiger ab Jahrgang 1961, erhalten definitiv überhaupt keinen Zuschlag.

Dies stellt einen sachgrundlosen Ausschluss einer großen Gruppe von Rentenfernen dar und steht in völligem Widerspruch zum Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007.

Der Kernvorwurf dieses Brennpunktes lautet – hergeleitet aus Material und Statistiken der VBL:

Es gibt 41 % Früheinsteiger und unter den Späteinsteigern noch einmal 42 % Jüngere mit Jahrgang 1961-1976, die definitiv ohne Zuschlag bleiben. Danach scheiden zwei Drittel aller Rentenfernen von vornherein aus. Der Einfachheit halber haben die Autoren sowohl die Früheinsteiger-Quote als auch die Quote der jüngeren Späteinsteiger ab Jahrgang 1961 nur mit jeweils 40 % angesetzt (siehe ausführliche Begründung in Kapiteln 1 und 2) und kommen somit auf 64 % Rentenferne, bei denen bereits die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt ist.

Da auch noch die Hälfte der älteren Späteinsteiger der Jahrgänge 1947 bis 1960 vom Zuschlag ausgeschlossen wird, bleiben höchstens 18 % **mit** Zuschlag übrig und 82 % (= 100 % -18 %) bekommen als Rentenferne **keinen** Zuschlag.¹

Es lassen sich klar abgrenzbare Gruppen rentenferner Versicherter nachweisen, die kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen werden. Die Neuordnung der Zusatzversorgung rentenferner Versicherter nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 verstößt damit nach Ansicht der Autoren gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

¹ (D.h. von 100 % Rentenfernen verbleiben höchstens 60 % (= 100 % - 40 % Früheinsteiger) als potentielle „Zuschlagskandidaten“. Von diesen verbleibenden 60 % rentenferner Versicherter schaffen auch 40 % jüngere Späteinsteiger den Zuschlag nicht, also $60\% \times 0,40 = 24\%$. Damit verbleiben noch 36 % (= 60 % - 24 %) potentielle Zuschlagskandidaten übrig. 64 % (=100 – 36 %) der Rentenfernen sind somit bereits von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Da auch noch die Hälfte der älteren Späteinsteiger der Jahrgänge 1947 bis 1960 vom Zuschlag ausgeschlossen wird, bleiben höchstens 18 % (= 36 % / 2) **mit** Zuschlag übrig und 82 % (= 100 % -18 %) bekommen als Rentenferne **keinen** Zuschlag.)

1. Zuschlagsproblematik um Früheinsteiger

1.1. Beweis: Früheinsteiger bleiben ohne Zuschlag

Es lässt sich Folgendes behaupten und auch logisch beweisen:

Alle „echten“ Früheinsteiger im Sinne der Definition bleiben ohne Zuschlag, da der bisherige Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer über dem neuen Versorgungssatz nach der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG entwickelten TdL-Formel „Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte“ liegt.

1	m	bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre
2	$m \times 0,0225$	Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (in Dezimalschreibweise)
3	n	bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreich bare Pflichtversicherungsjahre
4	m/n	Unverfallbarkeitsquotient (Verhältnis von erreichten zu erreich baren Pflichtversicherungsjahren)
5	$m/n - 0,075$	Unverfallbarkeitsquotient minus 7,5 Prozentpunkte (neuer Versorgungssatz nach dem TdL-Modell in Dezimalschreibweise)

Tabelle 1: Legendenübersicht zur Zuschlagsberechnung

Gemäß der Neuregelung (z.B. § 33 Absatz 1a ATV) der Tarifparteien vom 30.05.2011 bei der Zusatzversorgung für rentenferne Pflichtversicherte kann es nur dann einen Zuschlag geben (notwendige Bedingung), wenn der neue Versorgungssatz (sog. Vergleichsversorgungssatz) über dem alten liegt, also

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225$$

d.h. der Inhalt von Zeile 5, Spalte 2, muss größer sein als der in Zeile 2, Spalte 2.

Kann ein Früheinsteiger im Sinne der obigen Definition diese Bedingung wirklich erfüllen?

Für den Früheinsteiger im obigen Sinne muss gelten $n \geq 40$, da der Eintritt in den öffentlichen Dienst bei Früheinsteigern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr erfolgt sein muss und er daher mindestens 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann.

Es wird nun durch die „**Reductio ad absurdum**“ („**Indirekter Beweis**“) nach den elementaren Gesetzen der Logik gezeigt, dass es **keinen Zuschlag für Früheinsteiger** im oben definierten Sinne geben kann.

Die Reductio ad absurdum

Bei der Reductio ad absurdum wird eine Aussage widerlegt, indem gezeigt wird, dass aus ihr ein logischer Widerspruch oder ein Widerspruch zu einer bereits anerkannten These folgt.

Als Beweistechnik ist die **reductio ad absurdum** unter der Bezeichnung „indirekter Beweis“ oder „Widerspruchsbeweis“ bekannt. Der indirekte Beweis ist dadurch gekennzeichnet, dass man die zu beweisende Aussage nicht direkt herleitet, sondern dass man ihr kontradiktorisches Gegenteil (d. h. die Annahme, dass die Aussage nicht zutrefte) widerlegt.

In der klassischen Logik, in der jede Aussage entweder wahr oder falsch ist, ist mit diesem Widerlegen des Gegenteils einer Aussage gezeigt, dass die betroffene Aussage korrekt ist.

Indirekter Beweis (Beweis durch Widerspruch für die gegenteilige Annahme, dass einige Früheinsteiger doch einen Zuschlag erhalten)

1. Fall: $n = 40$ (also Eintritt in den öD mit exakt 25 Jahren)
($n + 25 = 65$)

Annahme (kontradiktorisches Gegenteil):

Wer mit exakt 25 Jahren in den öD eingetreten ist, bekommt einen Zuschlag, also

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225 \text{ (notwendige Bedingung für einen Zuschlag)}$$

für $n = 40$ (vom 25. bis zum 65. Lebensjahr im ö.D.) heißt das dann:

$m/40 - 0,075 > m \times 0,0225$	Nun werden beide Seiten mit 40 multipliziert
$m - 3 > m \times 0,9$ $m - 3 > 0,9m$	Nun fügt man jeder Seite hinzu: ($-0,9m + 3$)
$0,1m > 3$	Beide Seiten werden mit 10 multipliziert
$m > 30$	

Tabelle 2: Indirekter Beweis für Eintritt in den ö.D. mit exakt 25 Jahren

Das ist aber ein logischer Widerspruch bei $m > 30$ Jahre !!!

m kann bei rentenfernen Pflichtversicherten mit Eintrittsalter 25 Jahre nicht größer als 30 sein (siehe auch die folgende Tabelle für einige rentenferne Jahrgänge).

Oder mit anderen Worten:

Die obige gegenteilige Annahme („Es gibt doch einen Zuschlag“.) ist falsch, also ist die ursprüngliche Behauptung („Definitiv kein Zuschlag bei Eintrittsalter 25“.) richtig.

Damit ist durch „Reductio ad absurdum“ („indirekter Beweis“) unwiderlegbar nach den Gesetzen der Logik bewiesen:

Alle rentenfernen Pflichtversicherten, die mit exakt 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. Früheinsteiger mit 25), bleiben ohne Zuschlag.

Für verschiedene Eintrittsdaten und Geburtsdaten eines rentenfernen Pflichtversicherten mit Eintrittsalter in den ö.D. exakt zum vollendeten 25. Lebensjahr kann man verschiedene Eintrittsdaten in den ö.D. wählen und erhält dann folgende tabellarische Übersicht.

Geb.datum	Eintr. in öD*	m**	$m \times 0,0225^{***}$	$m/40 - 0,075^{****}$
2.1.1947	1.1.1972	29,92	67,32 %	67,30 %
1.1.1948	1.1.1973	29	65,25 %	65 %
1.1.1949	1.1.1974	28	63 %	62,5 %
1.1.1950	1.1.1975	27	60,75 %	60 %

Tabelle 3: Beispiel rentenferner Versicherter mit Eintritt in den ö.D. ab 1972

- *) Eintritt in den öffentlichen Dienst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr (bei am 02.01.1947 geborenem Pflichtversicherten einen Tag vor dem 25. Geburtstag)
- **) erreichte Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öD bis zum 31.12.2001
- ***) alter Versorgungssatz in Prozent nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
- ****) neuer Versorgungssatz in Prozent nach der TdL-Formel für 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öD bis zum vollend. 65. Lebensjahr

Was für die Jahrgänge 1947 bis 1950 beim Eintritt mit exakt 25 Jahren in den ö.D. gilt, trifft selbstverständlich genauso auf alle Jahrgänge ab 1951 zu.

2. Fall: $n = 44$ (also Eintritt in den ö.D. mit 21 Jahren)
($n + 21 = 65$)

Annahme (kontradiktorisches Gegenteil):

Wer mit 21 Jahren in den ö.D. eingetreten ist, bekommt einen Zuschlag, also muss die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt sein.

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225$$

Für $n = 44$ (vom 21. bis zum 65. Lebensjahr im ö.D.) heißt das dann:

$m/44 - 0,075 > m \times 0,0225$	Nun werden beide Seiten mit 44 multipliziert
$m - 3,3 > m \times 0,99$ $m - 3,3 > 0,99m$	Nun fügt man jeder Seite hinzu: ($-0,99m + 3,3$)
$0,01m > 3,3$	Beide Seiten werden mit 100 multipliziert
$m > 330$	

Tabelle 4: Indirekter Beweis für Eintritt in den ö.D. mit 21 Jahren

Das ist aber ein logischer Widerspruch bei $m > 330$ Jahre!!!

m kann nämlich bei rentenfernen Pflichtversicherten mit Eintrittsalter 21 Jahre nicht größer als 330(!!!) Jahre sein (siehe auch die folgende Tabelle für einige rentenferne Jahrgänge)

Geb.dat.	Eintr. in öD	m	$m \times 0,0225$	$m/44 - 0,075$
2.1.1947	1.1.1968	33,92	76,32 %	69,96 %
1.1.1948	1.1.1969	33	74,25 %	67,5 %
1.1.1949	1.1.1970	32	72 %	65,23 %
1.1.1950	1.1.1971	31	69,75 %	62,95 %

Tabelle 5: Beispiel rentenferner Versicherter mit Eintritt in den ö.D. ab 1968

Der immer gleiche Widerspruch zu der Annahme, nämlich dass ein rentenferner Pflichtversicherter mit einem Eintrittsalter von weniger als 25 Jahren evtl. doch einen Zuschlag erhält, taucht auch bei einem Eintrittsalter von 22, 23 oder 24 Jahren auf.

Daher steht logisch unwiderlegbar fest:

Kein Rentenferner, der bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintritt, erhält einen Zuschlag.

Aus dem nachfolgenden Orientierungsrahmen ist neben dem obigen logischen Beweis sofort **visuell** ersichtlich², dass rentenferne Versicherte mit Eintrittsalter vor dem vollendeten 25. Lebensjahr bzw. ab Geburtsjahrgang 1961 generell vom Zuschlag ausgeschlossen sind, da die **notwendige** Bedingung für einen Zuschlag

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225$$

oder gleichbedeutend:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$$

nicht erfüllt (NE; Zelle=0) ist.

² http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

Orientierungsrahmen für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																																																		
Geb.,Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK,erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ ,bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m);																																																		
Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$;																																																		
1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																																																		
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																			
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15																			
1947	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1948	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1949	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1950	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1951	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1952	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																			
1953	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1954	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1955	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1956	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1957	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1958	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1959	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0																			
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1962	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1963	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1964	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1969	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			
1970	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																			

Tabelle 6: Orientierungsrahmen für Grunddaten

Beispiele für Orientierungsrahmen:

1. Rentenferner mit Geburtsjahrgang ab 1947 trete mit 20 bis 25 Jahren in die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) ein. Dann kann es niemals einen Zuschlag geben (siehe die markierte „0“ in den Spalten für EA 20 bis 25 bzw. n von 45 bis 40).

2. Rentenferner Versicherter trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung bei der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 bzw. n = 49 und Zeile für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1970:

- Nur bei den Jahrgängen 1947 bis 1952 ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist erfüllt (farblich mit 1 markiert). In diesen Fällen kann es einen Zuschlag geben, muss es aber nicht (siehe späteres Kapitel 3).
- Bei allen Jahrgängen ab 1953 ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt. Ein Zuschlag für diese Jahrgänge ist bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren nicht möglich (markiert mit 0).

Richtige Behauptungen

Genau dies (nämlich, dass rentenferne Versicherte mit Eintrittsalter vor dem vollendeten 25. Lebensjahr bzw. ab Geburtsjahrgang 1961 generell vom Zuschlag ausgeschlossen sind) haben Fischer/Siepe bereits in ihrem **Gutachten**³ „**Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht**“ vom 15.7.2011 (nur sechs Wochen nach der Tarifeinigung über die Neuregelung) behauptet und dort im Kapitel 3.1 auf den Seiten 11 bis 15 bewiesen.

Auch in späteren Studien und Gutachten (z.B. **Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**)⁴ vom 14.11.2012 (Rev. 19.12.2013) haben Fischer/Siepe immer wieder auf diese unumstößliche Tatsache formal und auch visualisiert (dort Anhang A1 bis A3) hingewiesen, dass Früheinsteiger mit einem Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen werden.

Die **notwendige** Bedingung für einen Zuschlag („**Der Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte Abzug ist größer als alter Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG**“) kann bei dieser klar abgrenzbaren Gruppe der **Früheinsteiger** in keinem einzigen Fall erfüllt werden.

Genau dies hat auch das OLG Karlsruhe im Urteil vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14) anhand von eigenen plausiblen Fallbeispielen dort unter RdNr. 50 bis 57 nachgewiesen.

Danach kann es laut OLG Karlsruhe keine Zuschläge bei der Gruppe „25 Jahre oder jünger“ (RdNr. 50) mit einem „Eintrittsalter von höchstens 25 Jahren“ (RdNr. 57) geben. Die Gruppe mit einem Eintrittsalter von 21 bis 25 Jahren bleibt auch nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ohne Zuschlag (RdNr. 57).

Übrigens: Wer bereits mit 20 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, bekäme auch dann keinen Zuschlag, wenn es den Abzug von 7,5 Prozentpunkten gar nicht gäbe.

Falsche Gegenbehauptungen

Die beklagte VBL verweist in früheren (aber auch jetzt noch in aktuellen) Äußerungen immer wieder auf den Artikel „Verbesserung von Startgutschriften bei Späteinsteigern“ von Stefan Hebler in ZTR 9/2011⁵, 534-538, der dort am Ende des Kapitels 5.2 davon spricht, dass sich Zuschläge auf die Startgutschriften „überwiegend bei Beschäftigten ergeben, die bei Einstellung älter als 24 und bei Systemwechsel älter als 40 Jahre waren“.

Die erwähnten Hebler - Aussagen sind missverständlich.

³ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

⁴ a.a.O. Fußnote 2

⁵ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Die Formulierung „**bei der Einstellung älter als 24**“ kann zu der **falschen Annahme** verleiten, dass auch ein Früheinsteiger mit exakt 25 Jahren oder beispielsweise mit 24 Jahren und 6 Monaten einen Zuschlag erhalten könnte.

Richtig wäre jedoch die Formulierung „Einstellung nach dem vollendeten 25. Lebensjahr“.

Auch die Formulierung „bei Systemwechsel älter als 40 Jahre“ ist unpräzise.

Wer beispielsweise am 01.01.1961 geboren und nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hatte beispielsweise bereits zum 31.12.2001 das 41. Lebensjahr vollendet. Einen Zuschlag kann er aber nicht erhalten, da er zur Gruppe der jüngeren Späteinsteiger (ab Jahrgang 1961) gehört.

Auch dies haben Fischer/Siepe schon am 15.07.2011 in ihrem oben erwähnten Gutachten bewiesen.

Neben dem von Fischer/Siepe verfassten Standpunkt „**Die Zahlen(bei)spiele aus ZTR und BetrAV im Lichte aktueller Gerichtsurteile**“⁶ vom 18.02.2014 (Rev. 12.05.2014) hat auch das OLG Karlsruhe in seinem Piloturteil (12 U 104/14 vom 18.12.2014) zu den Zuschlagsklagen rentenferner Versicherter die treffende Feststellung getroffen, dass die

..„Verwendung der von der Beklagten in der Anlage B 1 angeführten „Hochrechnung“, gebildet aus dem Beispiel von Hebler ZTR 2011, 534, 536, zudem grundlegenden Bedenken begegne. Diese betreffen sowohl die Wahl eines Eintrittsalters von 30 Jahren, die Wahl eines deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Nettoeinkommens und die Heranziehung eines fiktiven, nicht zum angenommenen Nettoeinkommen passenden Wertes bei der gesetzlichen Rente“

Die Ausführungen des Hebler-Artikels, insbesondere dessen fehlerbehaftete Grundbeispiele, auf die sich der ZTR - Artikel stützt, hätten mehr Sorgfalt, die Einhaltung wissenschaftlicher Standards sowie die Nutzung exakter unmissverständlicher sprachlicher Präzision erwarten lassen. Fischer/Siepe haben das in ihrem erwähnten kritischen Standpunkt „Die Zahlen(bei)spiele aus ZTR und BetrAV“ beschrieben.

Gerade von Stefan Hebler, Referent bei der TdL und Verfechter des TdL-Vergleichsmodells, hätte man mehr Genauigkeit erwarten können. Hebler war es auch, der den übrigen Tarifparteien das Vergleichsmodell der TdL beim Tarifgespräch am 9.12.2010 vorstellte (komplettes 12-seitiges Handout zu seinem Referat liegt den Autoren dieses Brennpunkts vor) und den **Begriff des Späteinsteigers** aus Arbeitgebersicht einführte.

Die beklagte VBL kritisiert in früheren und aktuellen Äußerungen vor Gericht gern, dass Fischer/Siepe ein „Parteigutachten“ im Auftrag des VSZ erstellt hätten. Sie (die VBL) verschweigt aber, dass der Autor Stefan Hebler als Referent der Arbeitgebervereinigung der Länder TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) eindeutig parteiisch ist und die TdL in enger Abstimmung mit der VBL agiert.

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf

Beispielsweise wollte die TdL im aktuellen Streit um die Zusatzrente unter Berufung auf die VBL Leistungskürzungen durchsetzen (siehe der Anhang zu einem aktuellen TdL- Flugblatt⁷ vom 17.03.2015:

Jens Bullerjahn, Vorsitzender der TdL und Finanzminister in Sachsen-Anhalt, ist seit 2008 zugleich im Vorstand der VBL. Und TdL-Referent Stefan Hebler nimmt an den Tarifrunden für die Angestellten der Länder oder den Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung teil.

1.2. Aktueller Exkurs zu Beklagten-Äußerungen

Trotz der klaren Feststellungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe und in Kenntnis des gefällten Piloturteils vom 18.12.2014 (12 U 104/14) unter anderem mit den einschlägigen RdNr. 50 – 57 versuchen die Zusatzversorgungskassen weiter (z.B. in Äußerungen beim LG München oder beim LG Karlsruhe) auf unsystematische und uneinsichtige Weise, den Ausschluss der Früheinsteiger zu verteidigen oder gar Früheinsteigerfälle mit Zuschlag zu konstruieren. Das ist zum *einen* aus rein logischen Gründen nicht möglich und zum *anderen* ist dieses unsystematische Bestehen auf nicht haltbaren Statements nicht zielführend, um den vom OLG Karlsruhe dargelegten erneuten Gleichheitsverstoß zu widerlegen.

Argumentation der BVK in Äußerungen vor dem LG München

In Beklagten-Äußerungen der **Bayerischen Versorgungskammer (BVK)**, der nach der VBL größten Zusatzversorgungskasse, vor dem LG München heißt es beispielsweise: *„Mit dem Abstellen auf das Alter 25 wurde der Beanstandung des BGH Rechnung getragenEs sei gezielt gewollt, dass rentenferne Versicherte, die vor dem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eintreten, keinen Zuschlag erhalten“.*

Die erste Behauptung der BVK ist falsch. Mit dem **„Abstellen auf das Alter 25“** wurde eben nicht der Beanstandung des BGH Rechnung getragen, wonach rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten wegen des jährlichen Anteilssatzes von nur 2,25 % von vornherein überproportionale Abschläge hinnehmen müssen. Es gibt sehr wohl beispielsweise Akademiker oder Meister, die ihre längere Ausbildung bereits vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen haben.

Dass der Ausschluss der rentenfernen Versicherten, die vor dem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (richtigerweise müsste es heißen **„bis zum vollendeten 25. Lebensjahr“**), gezielt gewollt sei, belegen in der Tat auch die Berechnungen von Fischer/Siepe. Der „gezielte Wille“ der Tarifparteien war aber nicht das Ergebnis von exakten Berechnungen, sondern eines Feilschens um die Höhe des prozentualen Abzugs vom Unverfallbarkeitsfaktor. Die öffentlichen Arbeitgeber wollten einen Abzug von 10 Prozentpunkten, während die Gewerkschaften für einen Abzug von 5 Prozentpunkten plädierten. Die Tarifparteien einigten sich am 30.05.2011 dann auf den Mittelwert von 7,5 Prozentpunkten. Dieser faule Kompromiss ist eher als „Kuhhandel“ anzusehen und mit einem Feilschen auf dem Basar zu vergleichen. Mit sachlicher Begründung der Tarifparteien hat dies aber nichts zu tun. Vielmehr handelt es sich um einen sachgrundlosen Ausschluss.

⁷ http://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/Pressemitteilungen_Mitte/2014/Anlage_zu_PM_1-2015.pdf

In den Tarifgesprächen standen drei **Kürzungsalternativen** zur Wahl:

- Kürzung um 10 Prozentpunkte (Forderung der Arbeitgeberseite)
- Kürzung um 5 Prozentpunkte (Gegenforderung der Gewerkschaftsseite)
- Kürzung um 7,5 Prozentpunkte (Tarifeinigung am 31.05.2011).

Verdi-Pressemitteilung zur Tarifeinigung am 31.5.2011⁸

„In der dritten Verhandlung wurde nun vereinbart, dass der höchstzulässige Abstand der Vomhundertsätze bei 7,5 % liegt. Damit erhalten ca. 14 bis 15 % der Versicherten eine erhöhte Startgutschrift ... Eine Minderung von Startgutschriften tritt in keinem Fall ein ... Weil das Verhandlungsergebnis ein ausgewogenes ist, welches die Zusatzversorgungskassen langfristig stabilisiert, erwarten nun die Tarifvertragsparteien Rechtssicherheit und den Abschluss der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten und Einsprüche“.

Auszug aus Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011⁹

„Der Satz von 7,5 Prozentpunkten war notwendig, um zum einen die bei bestimmten Beschäftigtengruppen vorliegende Besserstellung aufgrund des bisherigen Systems nicht zu gefährden. Zum anderen war es so möglich sicherzustellen, dass die Mehrkosten zunächst allein durch die Arbeitgeber zu finanzieren sind. Auch eine Erhöhung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Umlage hätte bei den Versicherten zu höheren Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen geführt.

Wie bei allen Verhandlungen musste letztendlich ein Kompromiss gefunden werden, um die Zusatzversorgung auch weiterhin attraktiv zu gestalten. Das Vergleichsmodell wird im Übrigen bei der VBL auch für die Rentenfernen zum Zeitpunkt der Systemumstellung beitragsfrei Versicherten angewandt werden.....

Die Arbeitgeber hatten ursprünglich eine Differenz von mindestens 10 Prozentpunkten gefordert. Darüber hinaus haben sie bei den ersten Verhandlungen in 2009 gefordert, dass die zusätzlichen Kosten zu Lasten der Beschäftigten über Beitragserhöhungen oder über Absenkungen der Leistungen erfolgen solle“

Wie dem Verdi-Flugblatt vom 04.08.2011 zu entnehmen ist, forderte die Arbeitgeberseite ursprünglich eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um mindestens 10 Prozentpunkte. Dieser Satz war offensichtlich auch im Hinblick auf den Beispielfall des BGH gewählt (Abweichung 11,77 Prozentpunkte bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren für Jahrgang 1947). Nach **Abzug von 10 Prozentpunkten** blieben in diesem BGH-Beispielfall noch 1,77 Prozentpunkte übrig. Eine Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um beispielsweise 12 Prozentpunkte hätte nämlich selbst im BGH-Beispielfall zu keinem Zuschlag geführt.

Wie aus Funktionärskreisen verlautete, hielt die Gewerkschaftsseite dagegen, man könne nur einen **Abzug von 5 Prozentpunkten** mittragen. Etwa gleich hoch wäre auch die Kürzung in der Beamtenversorgung. Ganz abgesehen davon, dass das Alterssicherungssystem der Beamtenversorgung überhaupt nicht vergleichbar ist mit

⁸ verdi TS berichtet 019/2011: Verhandlungsergebnis zur Zusatzversorgung: Rechtssichere Ausgestaltung der Startgutschriften erreicht und zukünftige Themen von Verhandlungen bestimmt
http://neues-tarifrecht-hessen.de/20110531_TS_019_2011_Verhandlungsergebnis_Zusatzversorgung.pdf

⁹ verdi –Flugblatt Zusatzversorgung: Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung
<http://gemeinden.bayern.verdi.de/tarifarbeit/altersvorsorge/data/Info-Zusatzversorgung.PDF>

der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, hätte es auch bei der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 5 Prozentpunkte die „Jahrgangsfalle“ gegeben, in die jüngere Jahrgänge geraten wären.

Der Kompromiss **„Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte“** stellt alles andere als die „goldene Mitte“ dar, da in diesem Fall alle Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie die jüngeren Späteinsteiger ab 1961 (siehe dazu 2. Kapitel) von vornherein ohne Zuschlag bleiben.

Es ist schon ein Hohn, wenn die VBL angesichts des „Kuhhandels“ um die Höhe des Abzugs vom Unverfallbarkeitsfaktor auf die Frage *„Warum muss der Unverfallbarkeitsfaktor mehr als 7,5 Prozentpunkte höher sein als der bisherige Vomhundertsatz?“* die Antwort gibt¹⁰: *„Die Tarifvertragsparteien haben diese Grenze festgelegt, um möglichst zielgenau eine Nachbesserung bei Späteinsteigern zu erreichen“*.

Für die angebliche „Zielgenauigkeit“ dieser Grenze hinsichtlich der Nachbesserung bei Späteinsteigern gibt es im Übrigen noch eine weitere plausible Erklärung. Die TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) wollte unbedingt alle bis zum 25. vollendeten Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen Rentenfernen von einem Zuschlag ausschließen (mindestens 40 % aller Rentenfernen) und damit die Gruppe „ihrer Späteinsteiger“ von vornherein auf die Gruppe der nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen Angestellten (höchstens 60 % der Rentenfernen) beschränken.

Dieses Vorhaben ist ihr mit dem Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor auch „gelingen“, wie die folgende Beispielrechnung zeigt.

Die jüngsten Rentenfernen sind am 02.01.1947 geboren, da alle bis zum 01.01.1947 geborenen Pflichtversicherten nach § 33 Abs. 2 ATV zu den rentennahen Jahrgängen zählen. Wer am 2.1.1947 geboren und am 2.1.1972 mit exakt 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, erreicht 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 ($m = 30$). Der alte Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1. BetrAVG liegt also bei 67,5 % ($= 2,25 \% \times 30$ erreichte Pflichtversicherungsjahre).

Da er das 65. Lebensjahr am 02.01.2012 vollendet, sind 40 Pflichtversicherungsjahre erreichbar ($n = 45$). Gäbe es keinen pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten, läge der Unverfallbarkeitsfaktor bei 75 % ($= m/n = 30/45 = 0,75 = 75 \%$). Der Zuschlag würde dann richtigerweise 11,11 % ausmachen.

Wenn aber der Unverfallbarkeitsfaktor von 0,75 bzw. 75 % um 7,5 Prozentpunkte vermindert wird, liegt der neue Versorgungssatz exakt bei dem alten Versorgungssatz von 67,5 %, wie er nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrAVG berechnet wird. Es kommt somit selbst bei dem jüngsten Rentenfernen, der am 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, zu keinem Zuschlag.

Auf diese plausible Begründung haben Fischer/Siepe im Übrigen bereits am 01.06.2011, also *einen* Tag nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011, in einer Glosse¹¹ **„Bahnbrechende Tarifentscheidung: In fünf einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder die hohe Schule der Prozentrechnung“** unter

¹⁰ <https://www.vbl.de/de/versicherte/pflichtversicherung/startgutschriften>

¹¹ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf

www.startgutschriften-arge.de hingewiesen und dadurch den Zorn auf Seiten gewisser Verhandlungsführer von der Arbeitgeberseite erregt. Offensichtlich handelte es sich bei dieser ausdrücklich als „Vorsicht, Glosse“ bezeichneten Ausarbeitung um einen Volltreffer, der den Vertretern der öffentlichen Arbeitgeber (BMI, TdL und VKA) und insbesondere den Verhandlungsführern der TdL überhaupt nicht gelegen kam.

Neuere Argumentation der VBL zum Abzug von 7,5 Prozentpunkten

Neuerdings spricht die VBL beim „Abzug von 7,5 Prozentpunkten“ von einem sog. Toleranzquotienten. Schon die zweite Silbe „quotient“ ist falsch, denn ein bloßer Abzug kann nie Ergebnis einer Division sein. Die erste Silbe „Toleranz“ ist nichts anderes als eine kreative Wortschöpfung, mit der die Willkür des 7,5-prozentigen Abzugs verschleiert werden soll.

Die VBL spricht zudem von „Angemessenheit“ in etwa gleichlautenden Äußerungen zu den Zuschlagsklagen:

Allerdings haben sich die Tarifvertragsparteien unter Würdigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs darauf verständigt, eine Differenz von 7,5 Prozentpunkten zwischen den Vomhundertsätzen nach § 18 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 BetrAVG als angemessen anzusehen. Bis zu diesem Wert übersteigt nach Auffassung der Tarifvertragsparteien der Abschlag, den Versicherte bei einem späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst auf den erreichbaren Höchstversorgungssatz hinnehmen müssen, die Grenze der Angemessenheit nicht (vgl. Hebler, a.a.O., Seite 536).

Andere Lösungen wären nach Hebler¹² (ZTR 9/2011, dort am Ende von Kapitel 4) zu teuer gewesen:

Flächendeckende Ansätze mit einer Erhöhung aller Startgutschriften begegneten vielmehr auch deshalb rechtlichen Bedenken, weil sie die Benachteiligung der Späteinsteiger gegenüber den übrigen rentenfernen Beschäftigten nicht beseitigt, sondern nur auf einem anderen Niveau fortgesetzt hätten. Außerdem wären sie auch zu teuer gewesen..

Das Landgericht Berlin bezieht sich in seinem Urteil¹³ (Az. 7 O 208/13, RdNr. 44 in openjur, RdNr. 36 in juris) vom 27.03.2014 genau auf diesen Passus und schreibt:

....teilt Hebler mit, wenn er in entwaffnender Ehrlichkeit ausführt, dass eine Erhöhung der Startgutschriften aller Versicherten „zu teuer gewesen“ wäre (ZTR 2011, 534, 535). Dies dürfte freilich kein erhebliches Argument für die Wahrung verfassungsrechtlicher Vorgaben sein.

Es handelt sich beim Abzug von 7,5 Prozentpunkten um einen **unsystematischen und willkürlichen Abzug vom Unverfallbarkeitsfaktor**, der nur dem Ziel der öffentlichen Arbeitgeber und der VBL dienen soll, möglichst wenigen Betroffenen einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift zu verschaffen.

In einem von der Beklagten VBL zwischenzeitlich vorgetragenen Schiedsspruch wird der Abschlag von 7,5 Prozentpunkten dennoch verteidigt mit den entwaffnenden Worten:

„Dem Grunde nach erscheint ein gewisser Abschlag systembezogen und sinnvoll, weil die neue Startgutschrift-Berechnung dem Versicherten den günstigeren der beiden Berechnungswege des BetrAVG gewährt Ohne Abschlag erhielten nahezu alle rentennahen Versicherte, darunter auch „Früheinsteiger“, eine Vomhundertsatzerhöhung. Indes hätte auch hierfür ein wesentlich geringerer

¹² a.a.O. Fußnote 5

¹³ <https://openjur.de/u/685173.html>

Abschlag ausgereicht. Der darüber hinausgehende Teil des Abschlags ist offensichtlich Kostendämpfungsgesichtspunkten geschuldet“ (siehe Seite 14 des Schiedsgerichtsurteils, von dem die Verfasser dieses Brennpunktes Kenntnis erlangten).

Ganz abgesehen davon, dass die VBL-„Schiedsrichter“ an der 2. Kammer (der 1. und 2. Vorsitzende des VBL-Schiedsgerichts sind pensionierte bzw. aktive Richter am Bayerischen Landessozialgericht, die Beisitzerin ist von der dbb beamtenbund und tarifunion) rentennahe mit rentenfernen Versicherten verwechseln, lassen sie mit dem letzten zitierten Satz die „Katze aus dem Sack“. Danach ist der Wille zur Kostensenkung der wahre Grund für den hohen Abschlag von 7,5 Prozentpunkten.

Dennoch urteilt das Schiedsgericht der VBL: *„Insgesamt gewinnt das Schiedsgericht nicht den Eindruck, dass durch den 7,5%igen Abschlag ein wesentlicher Teil der „Späteinsteiger“ quasi über die Hintertür wieder aus einer Startgutschrift-Erhöhung geworfen wird“* (dort Seite 16).

Es geht aber nun wirklich nicht um die richterliche Gewinnung von subjektiven Eindrücken. Wie noch in den Kapiteln 2 und 3 bewiesen wird, bleibt die Hälfte der Späteinsteiger allein wegen ihres jüngeren Alters (ab Jahrgang 1961) von einem Zuschlag ausgeschlossen. Hinzu kommt dann noch knapp die Hälfte der jüngeren Späteinsteiger (Jahrgänge 1961 bis 1976). Richtig ist vielmehr, dass mit drei Vierteln der ganz überwiegende Teil der Späteinsteiger „quasi über die Hintertür wieder aus einer Startgutschrift-Erhöhung geworfen wird“. Diese nachweisbare Erkenntnis blieb dem VBL-Schiedsgericht jedoch verschlossen.

Neuere Behauptungen der VBL in Äußerungen gegenüber dem LG Karlsruhe

Interessanterweise behauptet die beklagte VBL in völligem Gegensatz zu den Behauptungen der BVK zwischenzeitlich in etwa gleichlautenden Äußerungen gegenüber dem LG Karlsruhe, dass gar nicht alle bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen Rentenfernen ohne Zuschlag geblieben seien.

Wenn nun nach fast vier Jahren seit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.5.2011 von der beklagten VBL in Gerichtsverfahren immer noch behauptet wird, dass es doch **Fälle von Früheinsteigern mit Zuschlag** gäbe, beruht diese Behauptung auf einem fundamentalen Irrtum. Es muss sich dabei ausschließlich um Fälle handeln, in denen die Rentenfernen das vollendete 25. Lebensjahr schon um einige Monate überschritten haben und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beispiel:

Von der Beklagten wird zwischenzeitlich vorgetragen, *„das OLG Karlsruhe gehe fehl bei seiner Feststellung, dass es bei fast allen Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter von höchstens 25 Jahren bei der Berechnung gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG bleibt (vgl. OLG Karlsruhe 12 U 104/14)“*.

Und weiter meint die Beklagte, *„dass das OLG Karlsruhe nicht berücksichtigt habe, dass in zahlreichen Fällen sich allein deshalb ein Zuschlag zur Startgutschrift nicht ergebe, weil z.B. der Mindestbetrag gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG sowohl für die bisherige als auch die vergleichsweise ermittelte Startgutschrift maßgebend sei“*.

Aktenzeichen Landgericht KA	Alter bei Versicherungs- beginn	Zuschlag in VP	Aktenzeichen Oberlandesgericht KA
6 O 216/13	25	1,61	12 U 155/14
6 O 154/13	25	1,54	12 U 79/14
6 O 496/13	25	0,70	12 U 486/14
6 O 306/13	25	1,12	12 U 255/14
6 O 423/12	25	1,02	12 U 214/14
6 O 27/14	25	0,08	12 U 28/15
6 O 48/05	25	0,45	
6 O 248/13	21 (??)	0,19	12 U 137/14
6 O 329/13	25	0,36	12 U 278/14

Abbildung 1: „Scheinbarer“ Zuschlagsbeweis der VBL für Rentenferne mit Versicherungsbeginn 25

Wenn die Beklagte zwischenzeitlich Zahlen sogenannter „Beweis“fälle für ihre Thesen bringt, wird von den Verfassern dieses Brennpunkts angeregt, transparent auch die anderen notwendigen Daten (exaktes Geburtsdatum, exaktes Eintrittsdatum in den ö.D.) für eine unabhängige Nachprüfung offenzulegen. Ansonsten entsteht der Eindruck einer tendenziösen Auslese, die Exaktheit bzw. Realität vorspiegelt, wo jedoch keine zu finden ist.

Die Beklagte meint, „130 von insgesamt 497 Zuschlagsklagen vor dem LG und OLG Karlsruhe würden angeblich von Früheinsteigern mit einem Eintrittsalter von 21 bis 25 Jahren stammen“. Unter diesen **130 Früheinsteigern** sollen sich **9 mit einem Zuschlag** befinden, darunter allein **8** mit dem Eintrittsalter 25 Jahre.

In der entsprechenden Auflistung in der Spalte „Alter bei Versicherungsbeginn“ steht lediglich die Zahl 25. Das betrifft aber auch die Gruppe der Rentenfernen, die bei Versicherungsbeginn und Eintritt in den öffentlichen Dienst 25 Jahre und ein paar Monate alt waren.

Dass diese **8 „unechten“ Früheinsteiger** einen Zuschlag erhalten, kann keinen Kenner überraschen. Weder im erwähnten Gutachten von Fischer/Siepe noch im Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 wurde behauptet, dass Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren und 1 bis 11 Monaten niemals einen Zuschlag erhalten würden.

Der kategorische Ausschluss eines Zuschlags bezog sich immer auf die Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ (Fischer/Siepe) bzw. einem Eintrittsalter von „höchstens 25 Jahren“ bzw. Rentenferne „mit 25 Jahren oder jünger“ (Urteil des OLG Karlsruhe 12 U 104/14 vom 18.12.2014, RdNr. 52 und 57, juris).

Ein einfaches Rechenbeispiel kann dies anhand der obigen Tabelle 3 für einen am 01.01.1948 geborenen Rentenfernen erläutern. Wäre dieser Rentenferne exakt an seinem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eingetreten, läge am 31.12.2001 der bisherige Versorgungssatz von 65,25 % noch 0,25 Prozentpunkte über dem neuen Versorgungssatz von 65 % mit der Folge, dass er gemäß dem erwähnten Gutachten von Fischer/Siepe und dem Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 keinen Zuschlag erhält, wie zu erwarten war.

Wäre er jedoch 3 Monate *nach* seinem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eingetreten, würde sich der bisherige Versorgungssatz auf 64,69 % (= 2,25 % x 28,75 erreichte Pflichtversicherungsjahre) verändern, aber der neue Vergleichsversorgungssatz auf 64,83 % (= 28,75/39,75 – 0,075). Da der neue über dem alten Versorgungssatz liegt, wäre die notwendige Bedingung für einen Zuschlag in diesem Fall also erfüllt.

Fazit Nr. 1:

Es ist fest davon auszugehen, dass dies in den oben genannten 8 beim Landgericht Karlsruhe vorgelegten Fällen mit „Alter bei Versicherungsbeginn 25 Jahre“ genau so erfolgt ist. In diesen 8 Fällen waren die Rentenfernen nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten und somit gar keine „echten“ Früheinsteiger im oben definierten Sinne.

Fazit Nr. 2:

Der 8. Fall mit einem Eintrittsalter von 21 Jahren und Zuschlag ist schlicht unmöglich, wie bereits oben mit einfachen mathematischen Mitteln bewiesen wurde. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hierbei um einen Übermittlungs- oder Rechenfehler. Die Aussage zum 8. Fall wird ausdrücklich bestritten.

Die VBL möge die Startgutschrift- und Zuschlagsberechnung für diesen 8. Fall (Eintrittsalter 21) konkret und komplett vorlegen, um dem Fehler auf die Spur zu kommen.

Fazit Nr. 3:

Die Aussage, dass sogar 20 % der vorgelegten Fälle (8 Fälle mit Eintrittsalter 25 Jahre, 1 Fall mit Eintrittsalter 21 Jahre und noch 18 Fälle mit Eintrittsalter von 21 bis 25 Jahren und Mindestbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) mit einem Eintrittsalter von 21 bis 25 Jahren gegen die Behauptung des OLG Karlsruhe sprechen (12 U 104/14 vom 18.12.2014), ist rundherum falsch.

Wenn die neue Startgutschrift wegen des Mindestbetrages gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG genau so hoch ist wie die bisherige Startgutschrift, kann daraus nur geschlossen werden, dass es sich in diesen 18 Fällen nahezu ausschließlich um am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne handeln muss. Wenn in diesen 18 Fällen der neue Versorgungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) über dem alten Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG lag, war dies mit Bestimmtheit wiederum auf „unechte“ Früheinsteiger zurückzuführen, die mit 25 Jahren plus ein paar Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Keiner der drei Einwände der Beklagten

- 8 Fälle mit Zuschlag bei Alter 25,
- 1 Fall mit Zuschlag bei Alter 21,
- 18 Fälle mit Zuschlag bei Eintrittsalter von 21 bis 25 Jahren, wenn der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG nicht angesetzt worden wäre

spricht gegen die Behauptung im Urteil des OLG Karlsruhe (12 U 104/14), dass Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter von höchstens 25 Jahren von einem Zuschlag

auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen wurden. Ganz im Gegenteil: Diese insgesamt 27 Fälle bestätigen sogar die richtige Behauptung im OLG-Urteil.

Man möge doch alle 27 Fälle anhand der von der VBL vorgelegten Startgutschrift- und Zuschlagsberechnungen daraufhin genau untersuchen.

Erstaunlich ist auch die „**ökonomische Dimension**“ bei den angeblich 103 Früheinsteigern, von denen 9 einen Zuschlag von maximal 6,44 € (= 1,61 Versorgungspunkte x 4 €) und **durchschnittlich nur 3,16 €** (= 0,79 Versorgungspunkte x 4 €) erhalten haben.

Selbst wenn es sich um „echte“ Früheinsteiger im oben definierten Sinne handeln würde (was ja nun tatsächlich nicht der Fall ist), läge der Zuschlag bei allen 130 Früheinsteigern nur bei insgesamt 28,44 € (= durchschnittlich 3,6 € x 9 Rentenferne mit Zuschlag). Bezogen auf alle 130 Früheinsteiger errechnet sich ein **durchschnittlicher Zuschlag von nur 0,22 € (= 28,44 € : 130) bzw. 22 Cent**.

Angesichts dieser Centbeträge kann man nur den Kopf schütteln – ganz abgesehen davon, dass die 9 Fälle mit Zuschlag mit absoluter Sicherheit nicht auf Früheinsteiger im wohl definierten Sinne (Rentenferne, die bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind) zutreffen.

Interessanterweise weist die VBL auf einen „Früheinsteiger-Fall“ (Jahrgang 1948, Eintritt in den öffentlichen Dienst mit knapp 24 Jahren, daher kein Zuschlag) hin, der dem bereits erwähnten Schiedsspruch des Schiedsgerichts der VBL zugrunde lag. Nach Auffassung des VBL-Schiedsgerichts setzt die von den Tarifparteien am 30.5.2001 getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Vorgaben des BGH-Urteils vom 14.11.2007 „*in vorbildlicher Weise um*“.

Wenig vorbildlich ist aber das Statement des VBL-Schiedsgerichts: „*Die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Beispielberechnung des Schiedsgerichts ergeben, dass der nach § 2 BetrAVG berechnete Unverfallbarkeitsfaktor (ohne 7,5 %igen Abschlag) bereits bei Versicherten, die einige Monate nach dem 25. Geburtstag in den öffentlichen Dienst eintreten, den Vomhundertsatz Volllleistung des § 79 Abs. 1 VBL bzw. des § 18 Abs. 2 BetrAVG übersteigt (break-even-point)*“ (siehe Seite 12 des Schiedsgerichtsurteils sowie nochmals erwähnt auf Seite 14).

Richtig ist jedoch: Der reine Unverfallbarkeitsfaktor, also vor Abzug von 7,5 Prozentpunkten, übersteigt den alten Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bereits ab einem Eintrittsalter von 20,56 Jahren. Hingegen übersteigt der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug den alten Versorgungssatz bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren und einigen Monaten nur dann, wenn es sich um die Jahrgänge 1947 bis 1952 handelt.

Offensichtlich hat das VBL-Schiedsgericht die Auswirkungen der Neuregelung gar nicht verstanden.

Angesichts der wohl nicht hinreichenden Detailkenntnis bzw. Weitsicht im Hinblick auf die Neuregelungen der Zusatzversorgung drängt sich die Frage auf, was den Klägern die Einschaltung des VBL-Schiedsgerichts überhaupt inhaltlich und juristisch bringen soll.

Nach Widerlegung der zwischenzeitlich vorgebrachten Argumente der Beklagten bleibt es also dabei: Es wird keinen einzigen „echten“

Früheinsteiger in Deutschland geben, der einen Zuschlag von der VBL oder einer der übrigen 22 Zusatzversorgungskassen in Deutschland erhalten hat.

Da die VBL und die anderen Zusatzversorgungskassen keine offiziellen Auskünfte über die **Anzahl der Früheinsteiger** bekanntgeben, kann diese von den Verfassern dieses Brennpunkts nur anhand einer Anlage B 4 geschätzt werden, die - von der VBL eingebracht - in Äußerungen vor Gericht eine Rolle spielt(e). Danach gibt es bei der VBL rund 924.000 rentenferne Jahrgänge 1947 bis 1976, die ab dem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Wenn man diese 924.000 Späteinsteiger von den insgesamt 1.572.000 Rentenfernen laut statistischem Teil des Anhangs zum VBL-Geschäftsbericht 2011 (dem letzten Jahr vor Erreichen des vollendeten 65. Lebensjahres für den ältesten rentenfernen Jahrgang 1947) abzieht, kommt man auf 648.000 Früheinsteiger, sind dies gut 41 % aller Rentenfernen.

Im Folgenden wird von einer **Früheinsteiger-Quote von 40 %** ausgegangen. Davon könnte die Hälfte (also 20 %) auf die Früheinsteiger entfallen, die mehr als 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen könnten, da ihr Eintrittsalter vom 14. Lebensjahr bis zu 20 Jahren und 204 Tage (20,56 Jahre laut LG Karlsruhe) reicht. In diesem Fall wäre der alte Versorgungssatz von 2,25 % x Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre sogar größer als der Unverfallbarkeitsfaktor m/n als Verhältnis von erreichbaren zu erreichten Pflichtversicherungsjahren.

Zur anderen Hälfte (also wiederum 20 %) würden dann die Früheinsteiger mit einem Eintrittsalter von 20 Jahren und 205 Tagen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zählen, für die im Gegensatz zur vorigen Hälfte der Unverfallbarkeitsfaktor m/n größer als der alte Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist. Gäbe es also den pauschalen Abzug von 7,5 Prozentpunkten nicht, bekäme diese Gruppe der Früheinsteiger einen Zuschlag unter der Voraussetzung, dass man die bisherige Berechnungsmethode vollständig durch den „reinen“ Unverfallbarkeitsfaktor m/n ersetzen würde.

8 % aller Früheinsteiger entfallen auf die Rentenfernen, die zwischen dem 23. und 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies ergibt sich aus dem Vergleich der Anlagen B 2 und B 4 („Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. bzw. 25. Lebensjahr“, Dynamisierung der Entgelte 1 v.H.), die von der Beklagten den Gerichten weiterhin vorgetragen wurden/werden (siehe auch die digitalisierten Versionen B 1 bis B 5 der Anlage zu diesem Brennpunkt). Also werden wahrscheinlich rund 12 % der Früheinsteiger zu der Gruppe gehören, die im Zeitraum ab 20. Lebensjahr und 7 Monaten und vor dem 23. Lebensjahr ihren Dienst als Angestellte im öffentlichen Dienst antraten.

2. Zuschlagsproblematik um jüngere Späteinsteiger

2.1. Beweis: Jüngere Späteinsteiger bleiben ohne Zuschlag

Es lässt sich Folgendes behaupten und auch logisch beweisen:

Alle jüngeren Späteinsteiger im Sinne der Definition bleiben ohne Zuschlag, da der bisherige Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer über dem neuen Versorgungssatz nach der in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG entwickelten TdL-Formel „Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte“ liegt.

1	m	bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre
2	$m \times 0,0225$	Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (in Dezimalschreibweise)
3	n	bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (65.+0)LJ erreichbare Pflichtversicherungsjahre
4	m/n	Unverfallbarkeitsquotient (Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren)
5	$m/n - 0,075$	Unverfallbarkeitsquotient minus 7,5 Prozentpunkte (neuer Versorgungssatz nach dem TdL-Modell in Dezimalschreibweise)

Tabelle 7: Legendenübersicht zur Zuschlagsberechnung

Gemäß der Neuordnung (z.B. § 79 Absatz 1a VBLS n.F.) der Tarifparteien vom 30.05.2011 der Zusatzversorgung für rentenferne Pflichtversicherte kann es nur dann einen Zuschlag geben (notwendige Bedingung), wenn

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225$$

d.h. der Inhalt von Zeile 5, Spalte 2, muss größer sein als der in Zeile 2, Spalte 2.

Kann ein früher Späteinsteiger im Sinne der obigen Definition diese Bedingung wirklich erfüllen?

Für diesen frühen Späteinsteiger im obigen Sinne muss gelten $n < 40$, da der Eintritt in den öffentlichen Dienst bei Früheinsteigern nach dem vollendeten 25. Lebensjahr erfolgt sein muss und er daher nicht mehr 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen kann.

Es wird nun durch die „**Reductio ad absurdum**“ („**Indirekter Beweis**“) nach den elementaren Gesetzen der Logik gezeigt, dass es keinen Zuschlag für jüngere Späteinsteiger im oben definierten Sinne geben kann.

Die Reductio ad absurdum

Bei der Reductio ad absurdum wird eine Aussage widerlegt, indem gezeigt wird, dass aus ihr ein logischer Widerspruch oder ein Widerspruch zu einer bereits anerkannten These folgt.

Als Beweistechnik ist die reductio ad absurdum unter der Bezeichnung „indirekter Beweis“ oder „Widerspruchsbeweis“ bekannt. Der indirekte Beweis ist dadurch gekennzeichnet, dass man die zu beweisende Aussage nicht direkt herleitet, sondern dass man ihr kontradiktorisches Gegenteil (d. h. die Annahme, dass die Aussage nicht zutrefte) widerlegt.

In der klassischen Logik, in der jede Aussage entweder wahr oder falsch ist, ist mit diesem Widerlegen des Gegenteils einer Aussage gezeigt, dass die betroffene Aussage korrekt ist.

Indirekter Beweis (Beweis durch Widerspruch für die gegenteilige Annahme, dass einige jüngere Späteinsteiger doch einen Zuschlag erhalten)

1. Fall: Pflichtversicherter geboren am 01.01.1961 und $n = 25$

(also Eintritt in den öD erst am 1.1.2001 mit 40 Jahren.
sog. „Spätesteinsteiger“; $(n + 40 = 65)$)

Annahme (kontradiktorisches Gegenteil):

Wer am 01.01.1961 geboren ist und als „Spätesteinsteiger“ erst mit 40 Jahren in den öD eingetreten ist, bekommt einen Zuschlag, also

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225 \text{ (notwendige Bedingung für einen Zuschlag)}$$

für $n = 25$ (vom 40. bis zum 65. Lebensjahr im ö.D.) heißt das dann:

$m/25 - 0,075 > m \times 0,0225$	Nun werden beide Seiten mit 25 multipliziert
$m - 1,875 > m \times 0,5625$ $m - 1,875 > 0,5625m$	Nun fügt man jeder Seite hinzu: ($-0,5625m + 1,875$)
$0,4375m > 1,875$	Beide Seiten werden durch 0,4375 geteilt
$m > 4,28$	

Tabelle 8: Indirekter Beweis für Eintritt in den ö.D. mit 40 Jahren

Das ist aber ein logischer Widerspruch bei $m > 4,28$ Jahre!!!

m liegt nämlich bei rentenfernen Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter von 40 Jahren, die am 01.01.1961 geboren sind, nur bei 1 Jahr (siehe auch die folgende Tabelle für am 01.01.1961 geborene Späteinsteiger)

Oder mit anderen Worten:

Die obige gegenteilige Annahme (es gibt doch einen Zuschlag) ist falsch, also ist die ursprüngliche Behauptung (definitiv kein Zuschlag bei jüngeren Späteinsteigern) richtig.

Damit ist durch „Reductio ad absurdum“ („Indirekter Beweis“) unwiderlegbar nach den Gesetzen der Logik bewiesen:

Alle ab 1961 geborenen rentenfernen Pflichtversicherten, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. jüngere Späteinsteiger), bleiben ohne Zuschlag.

Für verschiedene Eintrittsalter (>25) eines am 01.01.1961 geborenen Pflichtversicherten kann man nun verschiedene Eintrittstermine in den ö.D. wählen und erhält folgende tabellarische Übersicht.

Eintrittsalter	Eintr. in öD*	m**	m x 0,0225***	m/n – 0,075****
40 Jahre	1.1.2001	1	2,25 %	- 3,50 %
36 Jahre	1.1.1997	5	11,25 %	9,74 %
32 Jahre	1.1.1993	9	20,25 %	19,77 %
28 Jahre	1.1.1989	13	29,25 %	27,64 %
27 Jahre	1.1.1988	14	31,50 %	29,34 %
26 Jahre	1.1.1987	15	33,75 %	30,96 %

Tabelle 9: Beispiel für am 01.01.1961 geborene rentenferne Versicherte (Kein Zuschlag)

- *) Eintritt in den öffentlichen Dienst bei am 01.01.1961 geborene Rentenferne, abhängig vom Eintrittsalter (nach dem vollendeten 25. Lebensjahr)
 **) erreichte Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den ö. bis zum 31.12.2001
 ***) alter Versorgungssatz in Prozent nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG
 ****) neuer Versorgungssatz in Prozent nach der TdL-Formel für n erreichbare Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öD bis zum vollend. 65. Lebensjahr

Stets bleibt der Zahlenwert in der vorletzten Zahlenspalte größer als der jeweilige zugehörige Wert in der letzten Spalte (d.h. es ist $m \times 0,0225 > m/n - 0,075$), also liegt der alte Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG über dem neuen Vergleichsversorgungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) mit der Folge, dass es definitiv keinen Zuschlag für in 1961 geborene Rentenferne geben kann.

Obwohl logisch bereits bewiesen, dass jüngere Späteinsteiger des Jahrgangs 1961 keinen Zuschlag bekommen können, kann man ja dennoch testweise eine Tabelle für einen Pflichtversicherten des Jahrgangs 1962 erstellen und die zahlenmäßigen Differenzen von vorletzter Spalte ($m \times 0,0225$) und letzter Spalte ($m/n - 0,075$) bilden. Wie in diesem 2. Fall anhand nachfolgender Tabelle zu sehen ist, steigen die zahlenmäßigen Differenzen infolge des nunmehr niedrigeren neuen Vergleichsversorgungssatzes weiter an. Also sind alle jüngeren Jahrgänge ab 1962 noch weiter von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift entfernt.

2. Fall: Pflichtversicherter geboren am 01.01.1962

(Eintritt in den ö.D. erst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr
sog. jüngerer „Späteinsteiger“)

Eintrittsalter	Eintr. in öD*	m**	m x 0,0225***	m/n – 0,075****
39 Jahre	1.1.2001	1	2,25 %	- 3,65 %
35 Jahre	1.1.1997	5	11,25 %	9,17 %
31 Jahre	1.1.1993	9	20,25 %	18,97 %
27 Jahre	1.1.1989	13	29,25 %	26,71 %
26 Jahre	1.1.1988	14	31,50 %	28,40 %

**Tabelle 10: Beispiel für am 01.01.1962 geborene rentenferne Versicherte
(Kein Zuschlag)**

Was für den am 01.01.1961 geborenen Späteinsteiger gilt, trifft selbstverständlich genauso auf alle Jüngeren zu, die **nach** dem 01.01.1961 geboren wurden und das 25. Lebensjahr vollendet haben (siehe auch Fischer/Siepe: „Systemfehler Report“¹⁴).

Damit steht fest: Alle rentenfernen Pflichtversicherten mit Eintrittsalter nach dem vollendeten 25. Lebensjahr und ab Geburtsjahrgang 1961 sind generell vom Zuschlag ausgeschlossen sind, da die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt ist.

Man könnte nun einwenden, dass die Gruppe der jüngeren Späteinsteiger sogar noch größer sei und beispielsweise auch die am 01.01.1960 geborenen Rentenfernen dazu zählen könnten. Daher wird auch dieser hypothetische Fall im Folgenden beleuchtet.

3. Fall: geboren 01.01.1960 und n = 33

(also Eintritt in den ö.D. erst am 01.01.1992 mit 32 Jahren); ($n + 32 = 65$)

Annahme:

Wer am 01.01.1960 geboren ist und erst mit 32 Jahren (bei diesem Eintrittsalter war die Differenz zwischen altem und neuem Versorgungssatz für am 01.01.1961 geborene Späteinsteiger am geringsten) in den öD eingetreten ist, **bekommt einen Zuschlag**, also

Notwendige Bedingung für einen Zuschlag:

$$m/n - 0,075 > m \times 0,0225$$

oder gleichbedeutend:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$$

Für $n = 33$ (vom 32. bis zum 65. Lebensjahr im ö.D.) heißt das dann:

¹⁴ a.a.O. Fußnote 2

$m/33 - 0,075 > m \times 0,0225$	Nun werden beide Seiten mit 33 multipliziert
$m - 2,475 > m \times 0,7425$ $m - 1,875 > 0,7425m$	Nun fügt man jeder Seite hinzu: ($-0,7425m + 2,475$)
$0,2575m > 2,475$	Beide Seiten werden durch 0,2575 geteilt
$m > 9,6$	

Tabelle 11: Zuschlag bei Eintritt in den ö.D. mit 32 Jahren und Geburtsdatum 01.01.1960

Die Annahme, dass es in diesem Fall (geboren am 01.01.1960, Eintrittsalter 32 Jahre, noch 33 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) einen Zuschlag gibt, ist **richtig**.

Begründung:

Nach Eintritt am 1.1.1992 in den öffentlichen Dienst werden bis zum 31.12.2001 noch genau 10 Jahre erreicht ($m = 10$). Dies steht aber nicht im Widerspruch zu $m > 9,6$.

Der alte Versorgungssatz lag bei 22,5 % (= 2,25 % pro Jahr x 10 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001). Da der neue Versorgungssatz aber 23,75 % (= $10/32 - 0,075$) beträgt, ist die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt.

Fazit:

Es gibt beim Jahrgang 1960 ganz bestimmte Kombinationen (zum Beispiel geboren im Januar 1960 und sehr spätes Eintrittsalter mit 32 Jahren), in denen es tatsächlich zu einem Zuschlag kommen könnte. **Daraus darf aber auf gar keinen Fall der Schluss gezogen werden, dass nun alle Späteinsteiger dieses Jahrgangs einen Zuschlag bekommen würden.**

Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Wie bereits im bereits oben zitierten VSZ-Gutachten „**Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht**“ auf Seite 17 von Fischer/Siepe bewiesen, bleiben auch folgende Späteinsteiger des Jahrgangs 1960 definitiv ohne Zuschlag, da bei ihnen die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ($m/n - 0,075 > m \times 0,0225$) **nicht erfüllt** ist:

- **$n = 35$ bis 39 erreichbare Pflichtversicherungsjahre**, also Eintrittsalter 26 bis 30 Jahre
- **$m = 1$ bis 6 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001**, also Eintrittsalter 36 bis 40 Jahre

Das heißt:

In 1960 geborene Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von mehr als 25 bis zu 30 Jahren oder 36 bis 40 Jahren bleiben ohne Zuschlag.

Nur die Späteinsteiger des Jahrgangs 1960 mit einem Eintrittsalter von 31 bis 35 Jahren haben überhaupt Aussicht auf einen Zuschlag. Dies dürfte aber die Minderheit sein.

2.2. Die jüngere Hälfte bleibt ohne Zuschlag

Schon der bloße **Jahrgangsvergleich** zwischen der Jahrgangsguppe der jüngeren Späteinsteiger (1961 bis 1976, „jüngere Hälfte“ laut Tenor der Berliner Landgerichtsurteile) und der Jahrgangsguppe der älteren Späteinsteiger (1947 bis 1960, also die „ältere Hälfte“) lässt vermuten, dass 50 % der Späteinsteiger allein wegen ihres Ende 2001 noch jugendlichen Alters (damals höchstens 40, heute in 2015 höchstens 54 Jahre alt) vom Zuschlag ausgeschlossen werden.

Die Jahrgangsguppe der jüngeren Späteinsteiger umfasst 16 Jahrgänge (beginnend mit 1961 und endend mit 1976) und die der älteren Späteinsteiger 15 Jahrgänge (von 1947 bis einschließlich 1960).

Also lautet die Vermutung: Das zahlenmäßige Verhältnis von jüngeren zu späteren Späteinsteigern ist nahezu 1 : 1.

Diese Vermutung lässt sich anhand des statistischen Teils (Anhang zum Geschäftsbericht **2011** der VBL, dem letzten Jahr vor den Rentennewuzugängen mit ausschließlich Rentenfernen ab Jahrgang 1947) auch beweisen. Danach ergeben sich in der VBL West folgende Kopffzahlen für die Jahrgänge 1947 bis 1976 insgesamt und aufgeteilt auf die „Älteren“ (Jahrgänge 1947 bis 1960) sowie die „Jüngeren“ (Jahrgänge 1961 bis 1976):

1. VBL West

"ältere" Jahrgänge 1947-1960: insges.	629.183	(= 518.850 Pflichtversicherte + 110.333 Rentner)
"jüngere" " 1961-1976: "	623.558	(= 614.461 Pflichtversicherte + 9.097 Rentner)
<hr/>		
= Gesamt 1947-1976: "	1.252.741	

Die Gesamtzahl der Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1961 zum 31.12.2011 beträgt 1.252.741 bzw. rund **1,25 Mio.** und liegt damit um rund 46.000 über den Zahlen zum 31.12.2007, was hauptsächlich auf die in den Jahren 2008 bis 2011 noch in den öffentlichen Dienst eingetretenen Späteinsteiger aus den Jahrgängen bis 1976 zurückzuführen ist.

Der Anteil der Jüngeren, die kategorisch ausgeschlossen sind von der Nachbesserung (also kein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift) liegt bei rund **50 %** (jüngere bzw. "schlechtere" Hälfte), da $623.558 \times 100 / 1.252.741 = 49,8 \%$.

2. VBL Ost

Alle Jahrgänge 1947 bis 1976 (insgesamt 177.186 aus Jahrgangsguppe 1947 bis 1960 und 141.778 aus Jahrgangsguppe 1961 bis 1976, zusammen rund 319.000) bleiben ohne Zuschlag, also auch die "älteren" Jahrgänge. Es gibt also nur Verlierer (siehe Standpunkt von Fischer/Siepe "Kein Zuschlag für Rentenferne Ost")

3. VBL West und Ost

"ältere" Jahrgänge 1947-1960: insgesamt 806.369 (darunter 177.186 Ost)
 "jüngere" 1961-1976: insgesamt 765.336 (darunter 141.778 Ost)

= Gesamt **1.571.705**

Rund 765.000 jüngere Jahrgänge in West und Ost bleiben danach allein wegen ihres Alters (Jahrgänge 1961 bis 1976) ohne Zuschlag. Dies sind knapp 49 % von rund 1,57 Millionen Pflichtversicherten in West und Ost.

Wenn man allerdings die Zahlen aus der von der VBL den Gerichten weiterhin vorgetragenen Anlage B 2 zugrunde legt, entfallen von den 924.000 Späteinsteigern rund 388.000 oder 42 % auf die jüngeren Jahrgänge 1961 bis 1976 und 536.000 auf die älteren Jahrgänge 1947 bis 1960.

Interessanterweise hat die VBL vor den Landgerichten in Karlsruhe und in Berlin nie bestritten, dass alle jüngeren Späteinsteiger und damit 42 % aller Späteinsteiger von einem Zuschlag von vornherein ausgeschlossen sind. Dies überrascht angesichts der Tatsache, dass im BGH-Urteil (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 von einer Unterscheidung in Jüngere und Ältere nicht einmal ansatzweise die Rede war. Das BGH monierte stattdessen die durch den zu niedrigen Anteilssatz von nur 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG entstandenen finanziellen Nachteile der Späteinsteiger nach längeren Ausbildungszeiten.

2.3. Falsche Gegenargumente über einen angeblichen Ausgleich der Startgutschrift durch die Punkterente

Da es keine sachliche Begründung für den Ausschluss der jüngeren Späteinsteiger (außer dem willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor) gibt, hat sich die VBL etwas ganz Originelles und für einige Richter „Einleuchtendes“ einfallen lassen.

Die VBL lässt in ihren Klageerwiderungen einfach unbewiesen behaupten, dass jüngere Späteinsteiger die niedrigen Startgutschriften per 31.12.2001 durch höhere Anwartschaften auf die ab 01.01.2002 geltende Punkterente ausgleichen könnten.

Diese These „**Ausgleich von niedrigen Startgutschriften durch höhere Punkterente**“ ist gleich aus mehreren Gründen falsch:

1. In allen Verfahren bei LG, OLG, BGH und BVerfG ging es ausschließlich um die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 (sog. **rentenferne Startgutschriften**). Die ab 01.01.2002 angefallenen **Rentenanwartschaften nach dem Punktemodell** haben damit nicht das Geringste zu tun.
2. Die rentenfernen Startgutschriften haben sich bis heute nur durch Bonuspunkte um insgesamt 1,5 % erhöht. Faktisch handelt es sich um **statische Rentenanwartschaften**, die ohne Berücksichtigung der mageren Bonuspunkte auf dem Stand von 2001 festgezurr werden. Ab 2013 wird es wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf Jahre und Jahrzehnte keine

Bonuspunkte mehr geben. Dies trifft insbesondere die jüngeren Jahrgänge ab 1961, die im Jahr 2015 noch mindestens 9 Pflichtversicherungsjahre bis zur frühestmöglichen Altersrente mit 63 Jahren vor sich haben.

3. Die TdL (Tarifgemeinschaft der Länder) wollte im Einvernehmen mit der VBL Leistungskürzungen um rund 20 % für künftige Rentenanwartschaften durchsetzen, wie aus den Pressemitteilungen der TdL sowie der Gewerkschaften dbb und Verdi anlässlich der gescheiterten zweiten und dritten Tarifrunde für die Angestellten der Länder im März 2015 hervorgeht. Gerade jüngere Pflichtversicherte ab Jahrgang 1961 mussten damit rechnen, dass die bisherige Leistungszusage nach §§ 7 und des ATV durch Kürzung der Altersfaktoren und Erstellung einer neuen Altersfaktorentabelle reduziert wird. Dazu ist es nach der Tarifeinigung am 28.03.2015 zwar nicht gekommen. Was noch nicht ist, kann künftig aber immer noch kommen. Vorscheurechnungen über die Höhe der künftig noch entstehenden Rentenanwartschaften stehen daher von vornherein auf wackeligen Beinen.
4. Sofern die VBL zum Beweis ihrer These auf die in Gerichtsverfahren vorgelegte Anlage B 1 („Übersicht zu den bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Anwartschaften der Jahrgänge 1947 bis 1961“; Grundlage ist das Berechnungsbeispiel aus dem erwähnten Arikel von Hebler, ZTR 9/2011, 536) weiterhin vorträgt, sind die dort erfolgten Berechnungen irrelevant, wie das OLG Karlsruhe in seinem Urteil (12 U 104/14) vom 18.12.2014 erkannt hat. Schwere systematische Fehler (zum Beispiel untypisch geringes Einkommen, Eintrittsalter 30 Jahre, nicht zum Einkommen passende gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren) in der vielzitierten Anlage B 1 der Beklagten-Äußerungen haben bereits Fischer/Siepe im erwähnten Standpunkt „Zahlen(bei)spiele aus ZTR und BetrAV“ aufgedeckt, auf die sich das Piloturteil (12 U 104/14) des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 auch beruft.

Alle vier Gegenargumente belegen, dass die VBL-These vom Ausgleich der niedrigen Startgutschriften durch höhere Rentenanwartschaften falsch ist.

Richtig hingegen ist die Gegenthese, dass insbesondere jüngere Späteinsteiger ab Jahrgang massiv benachteiligt vor allem aus folgenden Gründen:

- fehlende Dynamisierung der Startgutschriften
- drohende Kürzung der Punkterente in der Zukunft nach den Plänen von TdL und VBL
- künftige Brutto-Zusatzrente (als Summe von Startgutschrift und Punkterente) auf niedrigem Leistungsniveau
- steigende Abzüge von der Brutto-Zusatzrente durch steigende Beitragssätze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und steigende Steuerbelastung auf die Zusatzrente durch schrittweisen Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung.

Die Benachteiligung der jüngeren Späteinsteiger durch niedrige Startgutschriften und Ausschluss von Zuschlägen durch die verfehlte Neuregelung der Tarifparteien vom 30.5.2011 wird also nicht ausgeglichen durch höhere künftige Anwartschaften, sondern setzt sich im Gegenteil durch die künftig drohende Kürzung der Punkterente fort. Jüngere Späteinsteiger werden somit doppelt von Leistungskürzungen betroffen.

Exkurs: Falschberechnung in der Anlage B 1 von VBL-Äußerungen

Die VBL hat zum Beweis ihrer These, dass jüngere Späteinsteiger ohne Zuschlag die niedrigere Startgutschrift von älteren Späteinsteigern mit Zuschlag durch eine höhere Punkterente ausgleichen können, weiterhin mit an die Gerichte in Berlin und Karlsruhe gerichteten Äußerungen eine von ihr erstellte Anlage B 1 (siehe auch die digitalisierte Version B 1 in der Anlage zu diesem Brennpunkt oder auch in ¹⁵) vorgetragen. Diese Anlage B 1 fußt auf einem Beispiel von Hebler in ZTR 9/2011, wonach die Zusatzrente für beide Gruppen von Späteinsteigern nach insgesamt 35 Pflichtversicherungsjahren bei rund 300 € liegt.

Diese Berechnungen sind aus mehreren Gründen falsch. Gerechnet wird mit einem völlig untypischen Geringverdienst von monatlich 2.012 € im Jahr 2002. Das auf 1.500 € im Jahr 2001 geschätzte Nettoarbeitsentgelt passt ebenso wenig zum monatlichen Bruttogehalt wie die mit 1.000 € angesetzte Nährungsrente.

Angesichts dieser Häufung von Fehlern kann es nicht ausbleiben, dass auch die Voll-Leistung von 376,25 € (= 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts als Nettogesamtversorgung in Höhe von 1.376,25 € minus Nährungsrente 1.000 €) völlig falsch ist. Eine solche Voll-Leistung würde ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von nur 1.377 € im Jahr 2001 voraussetzen.

Aus dieser falsch errechneten Voll-Leistung leitet die VBL dann eine bisherige Startgutschrift von 203,18 € für einen **älteren Späteinsteiger** (Ende 1947 geboren, Eintrittsalter 30 Jahre und demzufolge 24 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001, verheiratet am 31.12.2001) ab. Dieser Rentenferne soll dann einen Zuschlag von 26,61 € erhalten (Zuschlagsquote also 13,1 %), so dass seine neue Startgutschrift bei rund 230 € liegt. In den verbleibenden 11 Jahren von Anfang 2002 bis Ende 2012 kommt dann eine Punkterente von 78 € hinzu. Die Zusatzrente liegt dann bei 308 €, die sich aus der auf 230 € erhöhten Startgutschrift und der Punkterente von 78 € zusammensetzt.

Im Vergleich dazu erhält ein **jüngerer Späteinsteiger** (Ende 1961 geboren, Eintrittsalter 30 Jahren und lediglich 10 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, ebenfalls verheiratet) nur eine Startgutschrift von 84,66 € ohne Zuschlag. Dies sind somit rund 145 € weniger im Vergleich zur Startgutschrift von 230 € inkl. Zuschlag des älteren Späteinsteigers. Der Ausgleich soll dann über eine Punkterente von 215,64 € erfolgen. Als Zusatzrente käme dann ein Betrag von rund 300 € und somit nur 8 € weniger im Vergleich zum älteren Späteinsteiger heraus. Dies soll als Beweis dafür dienen, dass die beiden Zusatzrenten trotz unterschiedlicher Jahrgänge etwa gleich hoch sind.

Realistische Werte für Durchschnittsverdiener

Realistische Vergleiche über in 1947 oder 1961 geborene Rentenferne mit Eintrittsalter sollten jedoch von einem durchschnittlichen Bruttogehalt von rund 2.800 € in 2001 ausgehen, was laut Zweitem Versorgungsbericht der Bundesregierung¹⁶ in etwa dem Durchschnittsverdienst von 2.776 € in 2001 für die bei der VBL pflichtversicherten Angestellten entspricht.

¹⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf

Fischer/Siepe: „Zahlen(bei)spiele ZTR ...“. Der Bericht wird vom OLG KA in 12 U 104/14 vom 18.12.2014 zitiert

¹⁶ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/14/072/1407220.pdf>

In diesem Fall errechnen sich zunächst folgende, auf volle Euro auf- bzw. abgerundete Werte: gesamtversorgungsfähiges Entgelt 2.800 €, Nettoarbeitsentgelt 1.901 € (Steuerklasse III), Nettogesamtversorgung 1.744 € (= 91,75 % von 1.901 €), Näherungsrente 1.248 €, Voll-Leistung 496 € (= Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente).

Zusatzrente für älteren Späteinsteiger (Jahrgang 1947, Eintrittsalter 30 Jahre)

Die ursprüngliche Startgutschrift des Ende 1947 geborenen älteren Späteinsteigers macht 268 € aus (= 54 % von 496 €, da der Versorgungssatz mit 2,25 % x 24 erreichten Pflichtversicherungsjahren gleich 54 % angesetzt wird). Dazu kommt ein Zuschlag von 35 € (= 13,1 % von 268 €), so dass die **neue Startgutschrift einschließlich Zuschlag auf 303 €** steigt. Bei unverändertem Bruttogehalt von 2.800 € auch in den folgenden 11 Pflichtversicherungsjahren (Anfang 2002 bis Ende 2012) errechnet sich eine **Punkterente von 111 €**. Die **Zusatzrente** macht dann insgesamt 414 € ab Januar 2013 aus. Nach Abzug des Rentenabschlags von 0,3 % wegen des Bezugs der Zusatzrente mit 65 Jahren (statt der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 1 Monat bei Jahrgang 1947) liegt die Zusatzrente demnach bei **402 €**.

Zusatzrente für jüngeren Späteinsteiger (Jahrgang 1961, Eintrittsalter 30 Jahre)

Der Ende 1961 geborene jüngere Späteinsteiger erhält nur eine **Startgutschrift von 112 €** (= 22,5 % von 496 €, da der Anteilssatz von 2,25 % nur mit 10 erreichten Pflichtversicherungsjahren multipliziert wird). Ein Zuschlag auf die Startgutschrift erfolgt nicht, da alle jüngeren Jahrgänge ab 1961 kategorisch von einem Zuschlag ausgeschlossen sind. Die **Punkterente** für 25 Pflichtversicherungsjahre von Anfang 2002 bis Ende 2026 beträgt **309 €**, so dass die **Zusatzrente** vor Rentenabschlag 421 € ausmacht. Zieht man noch den Rentenabschlag in Höhe von 5,4 % bei Rentenbeginn mit 65 Jahren (Regelaltersgrenze bei Jahrgang 1947 liegt bei 66 Jahren und 6 Monaten) ab, fällt die Zusatzrente auf **398 €**.

Zusatzrente für Jahrgänge 1947 und 1961: Ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen

Der erste Eindruck, dass die Zusatzrente für den jüngeren Späteinsteiger (Jahrgang 1961) mit 398 € nur 4 € unter der Zusatzrente beim älteren Späteinsteiger (Jahrgang 1947) liegt und damit fast sogar ein Ausgleich der niedrigeren Startgutschrift durch die höhere Punkterente erfolgt, täuscht. Man würde bei einem solchen Vergleich die anfängliche Zusatzrente im Jahr 2013 mit der erst 14 Jahre später anfallenden Zusatzrente im Jahr 2027 vergleichen. Dies ist aber aus mehreren Gründen ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen bzw. ein typischer Milchmädchenvergleich.

Um einen fairen Vergleich zu ermöglichen, müsste man die Zusatzrente des älteren Späteinsteigers im Jahr 2027 auf das Jahr 2013 abzinsen. Bei einem Zinssatz von beispielsweise 2 % errechnet sich dann ein Bar- bzw. Gegenwartswert von nur 302 €. Damit läge die Zusatzrente des jüngeren Späteinsteigers um 100 € bzw. um 25 % unter derjenigen des älteren Späteinsteigers.

Während die Startgutschrift de facto statisch ist, da die bisherigen Bonuspunkte von insgesamt 1,5 % zu vernachlässigen sind, werden bei der dynamischen Punkterente sog. Altersfaktoren berücksichtigt, in die ein Rechnungszins von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase eingerechnet werden. Wenn man die Punkterente des jüngeren Späteinsteigers in Höhe von 309 € nur mit dem Rechnungszins von 3,25 % in der Anwartschaftsphase auf das Jahr 2013 abzinsen

würde, fielen diese sogar auf 197 € und würde zusammen mit der statischen Startgutschrift von 112 € einen Bar- bzw. Gegenwartswert von 309 € ergeben.

Die auf 2013 abgezinste Zusatzrente in 2027 des jüngeren Späteinsteigers liegt also um 93 bis 100 € unter der Zusatzrente des älteren Späteinsteigers in 2013. Der angebliche Ausgleich der Startgutschrift durch die höhere Punkterente erfolgt nicht.

Fazit: Je nach Abzinsungssatz (2 % für die künftige Zusatzrente oder 3,25 % für die künftige Punkterente des jüngeren Späteinsteigers mit Jahrgang 1961) liegt die Zusatzrente von 2027 nur auf dem Niveau von 302 bis 309 € im Jahr 2013 und damit 23 bis 25 % unter der Zusatzrente von 402 € des älteren Späteinsteigers mit Jahrgang 1947.

Sämtliche bisherige Vergleichsrechnungen gehen davon aus, dass das Leistungsniveau der Punkterente auch für künftige Rentenanwartschaften bestehen bleibt und nicht gekürzt wird. Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder vom 28.03.2015 werden zwar „nur“ die Arbeitnehmer-Umlage in der VBL West um insgesamt 0,4 Prozentpunkte erhöht (von 1,41 % bis Ende Februar 2015 auf 1,81 % ab 01.07.2017) sowie der Arbeitnehmer-Beitrag in der VBL Ost um 2,25 Prozentpunkte (von 2 % auf 4,25 % ab 01.07.2017). TdL-Verhandlungsführer Jens Bullerjahn erklärte aber auf der Pressekonferenz, dass die Leistungsseite künftig nicht ausgeschlossen werden könne. Im Klartext: Eine künftige Kürzung der Punkterente ist weiterhin möglich. Verlässliche Aussagen darüber, ob und wann dies erfolgen wird, gibt es zurzeit jedoch nicht.

Hinzu kommt, dass selbst bei gleichbleibendem Leistungsniveau das „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ für die den jüngeren Jahrgang 1961 deutlich schlechter ausfällt im Vergleich zum Jahrgang 1947, der bereits in Rente ist. Die jüngeren Pflichtversicherten haben im Gegensatz zu den älteren Rentnern die ab 01.03.2015 höheren Umlage- und Beitragssätze zu schultern.

Der Vergleich der Zusatzrenten der Jahrgänge 1947 und 1961 mit gleichem Eintrittsalter von 30 Jahren ist schon aus diesen Gründen völlig irrelevant. Es ist darüber hinaus überhaupt nicht einsichtig, was die Hochrechnung auf künftige Zusatzrenten als Summe von Startgutschriften und Punkterenten überhaupt bringen soll. In sämtlichen Zuschlagsklagen ging es allein um die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften. Mit der Einbeziehung der ab 2002 berechneten Punkterente in die spätere Zusatzrente macht die VBL ein ganz neues Fass auf. Offensichtlich sucht sie zwanghaft nach einer Begründung dafür, dass jüngere Jahrgänge ab 1961 definitiv von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen werden. Eine sachlogische Begründung gibt es aber nicht.

Die von der VBL in Äußerungen „nachgeschobene“ Begründung eines angeblichen Ausgleichs der niedrigen Startgutschrift durch eine höhere Punkterente ist völlig entbehrlich und zudem rechnerisch völlig misslungen. Diese Blamage vor dem OLG Karlsruhe hätte sich die VBL sparen können, wenn sie unumwunden die Tatsache von - systematisch bedingten - fehlenden Zuschlägen für jüngere Späteinsteiger ab Jahrgang 1961 eingeräumt hätte. Einen Gegenbeweis dafür, dass diese Tatsache nicht stimmen könnte, hat sie bis heute nicht geliefert und wird sie auch in Zukunft nicht liefern können.

3. Zuschlagsproblematik um ältere Späteinsteiger

3.1. Hälfte der älteren Späteinsteiger ohne Zuschlag

Von beklagten Zusatzversorgungskassen wird zuweilen vor Gericht unbewiesen behauptet, dass es keine abgrenzbaren Gruppen von Rentenfernen ohne bzw. mit Zuschlag geben und daher darüber auch keine Zahlen vorliegen könnten. Diese Behauptung ist falsch. Vielmehr ist das genaue Gegenteil richtig, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Drei Gruppen von Rentenfernen sind klar voneinander zu unterscheiden, wobei von einer Grundgesamtheit von 1,25 Millionen Rentenfernen (siehe Kapitel 2.2) der Jahrgänge 1947 bis 1976 in der VBL West ausgegangen wird. Da alle rund 319.000 Rentenfernen in der VBL Ost ohne Zuschlag bleiben (siehe Standpunkt „Keinen Zuschlag für Rentenferne Ost“¹⁷ von Fischer/Siepe), werden sie bei dem folgenden **Ausschlussverfahren** bzw. Schichtungsmodell nicht berücksichtigt.

- 1) **Früheinsteiger ohne Zuschlag (siehe Kapitel 1):**
rund 40 % der Rentenfernen, also 500.000 Früheinsteiger in der VBL West, also nach Ausschluss dieser 500.000 Früheinsteiger noch 750.000 Späteinsteiger (= 60 % von 1,25 Mio.)
- 2) **Jüngere Späteinsteiger ohne Zuschlag (siehe Kapitel 2):**
rund 40 % der Späteinsteiger, also 300.000 jüngere Späteinsteiger also nach Ausschluss dieser 300.000 jüngeren Späteinsteiger noch 450.000 ältere Späteinsteiger (= 40 % von 750.000 Späteinsteigern bzw. 36 % der 1,25 Mio. Rentenfernen in der VBL West)
- 3) **Ältere Späteinsteiger ohne oder mit Zuschlag (siehe Kapitel 3.1 - 3.3):**
rund 50 % der Späteinsteiger, also 450.000 ältere Späteinsteiger
davon
 - a) 50 % der älteren Späteinsteiger, also 225.000 ohne Zuschlag aus drei unterschiedlichen Gründen (siehe folgendes Kapitel 3.1)
 - b) 50 % der älteren Späteinsteiger, also ebenfalls 225.000 mit Zuschlag, also nach Ausschluss der 225.000 älteren Späteinsteiger unter a) noch 225.000 Rentenferne mit Zuschlag (= 50 % der älteren Späteinsteiger bzw. 18 % der 1,25 Mio. Rentenfernen in der VBL West)

Damit ist festzuhalten:

1. Rund 64 % der Rentenfernen bleiben ohne Zuschlag, da sie zu den Früheinsteigern oder den jüngeren Späteinsteigern zählen. Nur rund die Hälfte der älteren Späteinsteiger, die insgesamt 36 % der Rentenfernen ausmachen, erhält einen Zuschlag. Folglich bekommen nur rund 18 % aller Rentenfernen in der VBL West (225.000 von insgesamt 1,25 Millionen) einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift.

2. Es gibt genau abgrenzbare Gruppen von Rentenfernen, deren Höhe bei der VBL West auch bezifferbar und recht gut geschätzt werden kann.

¹⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Rentenferne_Ost.pdf

3.2. Spezialfälle bei Jahrgang 1947 – 1960 ohne Zuschlag

Auch die beklagten Zusatzversorgungskassen (zum Beispiel VBL und BVK) behaupten nicht, dass *alle* älteren Späteinsteiger einen Zuschlag erhalten. Allerdings suggerieren die Zusätze „vorwiegend“ oder „in der Regel“, dass dies bei der eindeutigen Mehrheit der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem vollendeten 25. Lebensjahr der Fall sei.

Diese auf Beklagtenseite vorgetragene Vermutung ist jedoch falsch.

Es gibt insgesamt drei Gründe, warum auch ältere Späteinsteiger ohne Zuschlag bleiben können:

1. vom Jahrgang, Eintrittsalter und den bis Ende 2001 erreichten Pflichtversicherungsjahren abhängige Fälle bzw. Kombinationen (insbes. bei den Jahrgängen 1956 bis 1960), also Ausschluss bei „Fehlkombinationen“
2. Ende 2001 Alleinstehende, bei denen auch der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bleibt, also Ausschluss der Mehrheit von „Alleinstehenden mit Mindestleistung“
3. sehr spätes Eintrittsalter (mehr als 33 Jahre) mit der Folge, dass die Kürzung der Nettogesamtversorgung stärker ins Gewicht fällt als die Erhöhung des Versorgungssatzes, also Ausschluss bestimmter „Spätesteinsteiger“.

3.2.1 Ausschluss bei Fehlkombinationen

Bereits in Kapitel 2.1 dieses Berichts wurde dargelegt, dass frühe Späteinsteiger des Jahrgangs 1960 bei einem Eintrittsalter von mehr als 25 bis 30 Jahren („frühe Späteinsteiger“) oder 36 bis 40 Jahren („Spätesteinsteiger“) keinen Zuschlag erhalten. Diese zum Ausschluss von einem Zuschlag führende „Fehlkombination“ gibt es verstärkt bei den Jahrgängen 1956 bis 1960, wie der folgende Orientierungsrahmen (Tabelle 13) für die Jahrgänge 1947 bis 1976 mit einem Eintrittsalter von 26 bis 50 Jahren zeigt.

Jahrgang	Eintrittsalter	Eintrittsalter
1960	26 - 30	36 - 41
1959	26 - 29	38 - 42
1958	26 - 28	40 - 43
1957	26 - 27	42 - 44
1956	26 - 27	43 - 45
1955	26	44 - 46
1954	26	46 - 47
1953	26	47 - 48
1952	---	48 - 49
1951	---	50

Tabelle 12: Fallkombinationen ohne Zuschlag

Keinen Zuschlag erhalten nach Tabelle 12 also einige Kombinationen (im Orientierungsrahmen der folgenden Tabelle 13 mit „0“ farblich unterlegt), da bei diesen die notwendige Bedingung für einen Zuschlag (neuer Versorgungssatz höher als alter Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) nicht erfüllt ist.

Orientierungsrahmen für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																										
Geb.Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK, erreichbare ZVK-Jahre (n) bis 65+0 LJ ,bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m): Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$; 1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																										
EA	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1948	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1949	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1950	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1951	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
1952	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	
1953	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0		
1954	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0				
1955	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0					
1956	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0						
1957	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0							
1958	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0								
1959	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0								
1960	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0									
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 13: Orientierungsrahmen für Grunddaten

Bei 50 von insgesamt 315 (= 14x25 minus 45) Kombinationen, also bei 16 % aller jüngeren Späteinsteiger, gibt es keinen Zuschlag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es tatsächlich noch mehr jüngere Späteinsteiger ohne Zuschlag geben kann, da die „Fehlkombinationen“ (erkennbar an der gelb markierten 0 im Orientierungsrahmen) möglicherweise häufiger vorkommen als die übrigen Kombinationen mit der rot markierten 1.

Wenn man davon ausgeht, dass bei rund 20 % der älteren Späteinsteiger (also in jedem 5. Fall) wegen einer „Fehlkombination“ die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt ist, reduziert sich der Kreis dieser Gruppe mit Zuschlag bereits von 36 % auf 29 % bzw. von 450.000 Rentenfernen auf nur noch rund 360.000.

3.2.2 Ausschluss bei den Alleinstehenden mit Mindestleistung

Fast alle am 31.12.2001 alleinstehenden, älteren Späteinsteiger bleiben ebenfalls ohne Zuschlag, obwohl bei ihnen die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt ist. Der Grund: Der nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften um einen bestimmten Betrag erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG liegt weiterhin unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV.

Bei alleinstehenden, älteren Rentenfernen der Jahrgänge 1957 bis 1956 liegt die nach unterschiedlichen Verfahren bestimmte **Mindestleistung** in aller Regel über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, so dass die bisherige Startgutschrift identisch mit dieser Mindestleistung ist. Wenn nun der durch einen Zuschlag erhöhte Formelbetrag immer noch unter dieser Mindestleistung liegt, gibt es überhaupt keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift.

Dies wird so gut wie immer auf alleinstehende Pflichtversicherte in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse zutreffen, für die nach § 73 Abs. 1 der jeweiligen Kasse auch bei rentenfernen Jahrgängen noch die **Mindestversorgungsrente** in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gewährt wird. Der Grund ist einfach: Der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt für gesamtversorgungsfähige Entgelte zwischen 2.000 und 4.800 € bei höchstens 0,29 % p.a. Für Entgelte zwischen 3.000 und 3.200 € sinkt er sogar auf 0,14 % p.a. ab. Da der Zuschlag auf den Formelbetrag maximal 25 % ausmacht, kann die Mindestversorgungsrente von 0,4 % p.a. nie erreicht werden.

Für alleinstehende Rentenferne, die keiner kirchlichen Zusatzversorgungskasse angehören, gibt es die Mindestversorgungsrente nach dem früheren § 44a VBLS a.F. (sog. qualifizierte Versicherungsrente) nicht mehr. Stattdessen besteht nur Anspruch auf den deutlich niedrigeren **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der zwischen 0,24 % bei 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 und 0,38 % bei nur einem erreichten Pflichtversicherungsjahr liegt. Es gilt die Regel: Je mehr Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht werden, desto niedriger liegt der Mindestbetrag in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a..

Da es einen Zuschlag grundsätzlich nur bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren geben kann und der erste rentenferne Jahrgang 1947 daher nur auf weniger als 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 kommen kann, sind Berechnungen des Mindestbetrags für mehr als 30 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 entbehrlich.

Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe von 0,19 % p.a. müsste schon um 25 % steigen, damit der geringste Mindestbetrag von 0,24 % p.a. annähernd erreicht würde. Somit scheiden alle Alleinstehenden mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 2.700 und 3.800 € von vornherein aus, da der Formelbetrag in dieser Entgeltgruppe zwischen 0,14 und 0,19 % p.a. liegt.

In aller Regel werden auch alle anderen älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.800 bis zu 4.500 € von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen, da der Formelbetrag bis 4.500 € Entgelt nur 0,24 % p.a. ausmacht und nur in absoluten Ausnahmefällen der niedrige Mindestbetrag von ebenfalls 0,24 % p.a. erreicht wird. Meist wird der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG deutlich höher liegen bei 0,30 % p.a. und mehr. Dann könnte aber selbst ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag in Höhe von 24 % diesen Mindestbetrag nicht übertreffen.

Es gibt sogar noch eine weitere Mindestleistung in Form der **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. gleichlautend beispielsweise in § 37 Abs. 3 VBLS n.F. Danach erhalten Beschäftigte, die am 31.12.2001 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren, mindestens 7,36 € für jedes volle Pflichtversicherungsjahr gutgeschrieben, beispielsweise 184 € für 25 volle Pflichtversicherungsjahre bei Vollzeitbeschäftigung. Wenn nun der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auch nach Anhebung unter dieser Mindeststartgutschrift verbleibt, gibt es keinen Zuschlag. Beispiel: Bei

einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.600 € liegt der alte Formelbetrag nur bei 0,20 % p.a. Selbst ein Zuschlag von 24 % auf diesen Formelbetrag führt aber nur zu knapp 0,25 % p.a. Die Mindeststartgutschrift von 7,36 € liegt aber mit 0,28 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.600 € deutlich darüber, so dass es keinen Zuschlag auf die Startgutschrift gibt. Die Mindeststartgutschrift dürfte in diesem Fall auch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG noch geringfügig übersteigen.

Fazit:

Auch wenn ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erfolgt, führt dies bei den allermeisten Alleinstehenden somit zu keiner Erhöhung der alten Startgutschrift, da der neue Formelbetrag weiterhin unter den Mindestwerten (**Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV) liegt.

Nur bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von mehr als 4.500 € wird die bisherige Startgutschrift mit Sicherheit durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Kommt es daher bei den älteren Späteinsteigern in diesem Fall zu einem Zuschlag auf diesen alten Formelbetrag, erhöht sich zwangsläufig auch die Startgutschrift.

Zwar errechnet sich auch im Fallbeispiel des BGH (IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) (Jahrgang 1947 mit 26/37 Pflichtversicherungsjahren) bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen ein Zuschlag von 4,27 % auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Da aber der um 4,27 % erhöhte Formelbetrag bei allen alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € im Jahr 2001 immer unter dem bisherigen Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und unter der Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bleibt, erhöht sich die bisherige Startgutschrift nicht.

Etwa jeder vierte Rentenferne war am 31.12.2001 alleinstehend bzw. alleinerziehend, wenn man die Zahlen aus der AVID-Studie¹⁸ 2005 zugrunde legt. Das heißt: Von den rund 360.000 älteren Späteinsteigern (siehe Ende des Kapitels 3.2.1) sind noch 25 % bzw. 90.000 ältere, am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne abzuziehen, so dass nur noch 270.000 ältere Späteinsteiger (22 % von insgesamt 1,25 Millionen Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1976) für einen Zuschlag in Frage kämen.

3.2.3 Ausschluss von Spätesteinsteigern mit sehr hohem Eintrittsalter

Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind („Spätesteinsteiger“), die Ausnahme dar. In diesem eher atypischen Fall sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei nahezu allen älteren Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten deutlich über dem Berechnungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

¹⁸ <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine **gekürzte Voll-Leistung** steht, auf die dann der höhere Versorgungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird. Sofern die Kürzung der Voll-Leistung geringer ausfällt als die Erhöhung des alten Versorgungssatzes, kommt es zu einem Zuschlag.

Es ist schon erstaunlich, dass mehrere Musterberechnungen in den Fachzeitschriften ZTR¹⁹ und BetrAV²⁰ sowie in der VBL-Pressemitteilung²¹ vom 09.11.2011 genau diese „sehr späten“ Sonderfälle in den Mittelpunkt stellen. Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung), führt in BetrAV 7/2011 sogar nur ein einziges Berechnungsbeispiel für einen „Spätesteinsteiger“ mit 45 Jahren in den öffentlichen Dienst auf. Dieses Beispiel wird dann komplett ohne Quellenangabe in eine Info der ZVK der Sparkassen übernommen und dort über mehrere Seiten kompliziert zu erklären versucht.

Dabei zeigt sich, dass in allen Beispielfällen bei ZTR, BetrAV und VBL gleich drei zum Teil fragwürdige und praxisfremde Annahmen über die älteren Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 36 bis 45 Jahren getroffen und daraus Zuschläge berechnet werden:

- älterer rentenferner Jahrgang (1947 oder 1949)
- verheiratet am 31.12.2001 (also Lohnsteuerklasse III)
- Niedrigverdiener mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001 (zwischen 1.987 und 2.034 €, dies sind rund 28 % weniger im Vergleich zum monatlichen Durchschnittsverdienst von 2.776 € in 2001 der VBL-Pflichtversicherten, siehe 3. Versorgungsbericht²² der Bundesregierung vom 25.5.2005, Seite 270).

Umgekehrt gilt aber auch:

Falls die Kürzung der Voll-Leistung stärker ins Gewicht fällt als die Erhöhung des alten Versorgungssatzes, entfällt der Zuschlag und es bleibt bei der bisherigen Startgutschrift. Solche Beispielfälle kommen aber in den Musterberechnungen von Hebler und Hügelschäffer überhaupt nicht vor.

Wenn man nur leichte Modifikationen an den Musterrechnungen vornimmt, fällt der Zuschlag bereits weg. Im Folgenden werden Jahrgang und Verdienst modifiziert und auf eine Modifikation des Eintrittsalters von 45 Jahren verzichtet.

¹⁹ a.a.O. Fußnote 5

²⁰ H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften; BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, Heft 7, 2011, 613 – 619

²¹ http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

²¹ VBLinfo 2/2011 zum Änderungstarifvertrag Nr.5 zum Tarifvertrag Altersversorgung:

http://www.vbl.de/de/aktuelles/vblinfo-22011-zum-%C3%A4nderungstarifvertrag-nr5-zum-ta_gus0yvzx.html

²² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/058/1505821.pdf>

1. Beispiel: Jüngere Jahrgänge unter den älteren Späteinsteigern

Kein Zuschlag fällt an, wenn ein jüngerer Jahrgang angenommen wird:

- 10 oder mehr Jahre jünger (also 1957 ff. statt 1947) im Beispiel ZTR
- 9 oder mehr Jahre jünger (also 1958 ff. statt 1949) im Beispiel VBL
- 3 oder mehr Jahre jünger (also 1950 ff. statt 1947) im Beispiel BetrAV

2. Beispiel: um 50 % höheres gesamtversorgungsfähiges Entgelt

Ebenfalls **kein** Zuschlag fällt an, wenn das in den Musterrechnungen angenommene **gesamtversorgungsfähige Entgelt um 50 % erhöht** wird:

- 3.017,85 € (statt nur Geringverdienst von 2.011,89 €) im Beispiel ZTR
- 3.050,82 € (statt nur Geringverdienst von 2.033,88 €) im Beispiel VBL
- 2.981,03 € (statt nur Geringverdienst von 1.987,35 €) im Beispiel BetrAV

Hinweis:

Die um 50 % erhöhten neuen gesamtversorgungsfähige Entgelte liegen nur rund 8 % über dem Durchschnittsverdienst von 2.776 € in 2001, während die in den Musterrechnungen angenommenen Entgelte rund 28 % darunter liegen.

Beide Beispiele sind mit einem frei verfügbaren Excel-Rechner²³ nachvollziehbar. Sie verdeutlichen, dass die in den Musterrechnungen bei ZTR, VBL und BetrAV getroffenen Annahmen teilweise recht willkürlich sind. Beispielsweise ist überhaupt nicht plausibel, warum ein „Spätesteinsteiger“ mit einem hohen Eintrittsalter von 45 Jahren im Jahr 2001 nur auf einen Verdienst von unter 2.000 € kommt, wie im Beispiel BetrAV 7/2011 von Hügelschäffer (und auch in der Info der ZVK der Sparkassen) unterstellt.

Offensichtlich wurden Musterbeispiele so gewählt, um auf *jeden* Fall einen Zuschlag auszuweisen. Mit diesen untypischen Beispielrechnungen werden aber betroffene Rentenferne in die Irre geführt.

Eine wirkliche praktische Hilfe stellen die Musterrechnungen bei ZTR, VBL und BetrAV nicht dar. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass die Annahmen sowie die dazu passenden Berechnungen bewusst so gewählt wurden, dass auch ein Zuschlag ausgewiesen werden kann.

Überspitzt gesagt: Man rechnet eben so lange, bis das gewünschte Ergebnis herauskommt. In Anlehnung an den Philosophen Schopenhauer gilt angesichts der vorgelegten Musterrechnungen die Erkenntnis: „Nichts ist einfacher als so zu rechnen, dass es keiner mehr versteht“. Man merkt die Absicht und ist verstimmt.

Es ist mit Fug und Recht zu bezweifeln, ob ein „normaler“ rentenferner Pflichtversicherter die hochkomplizierten Berechnungen für die Fallgruppe der „Spätesteinsteiger“ überhaupt nachvollziehen kann. Möglicherweise ist aber dies genau so auch beabsichtigt.

²³ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip

Dass Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten unter den Späteinsteigern ab einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren durch die Neuberechnung der Startgutschrift einen Vorteil erlangen, ist überhaupt nicht sicher, wie die beiden obigen modifizierten Beispiele zeigen.

Da bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren und einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 3.300 € die gekürzte Voll-Leistung unter der alten Voll-Leistung liegt (bei Verheirateten) oder sogar negativ wird (bei Alleinstehenden), kann es zu keiner Nachbesserung in diesem Spezialfall kommen. Ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift scheidet also auch in diesem Fall definitiv aus.

Andererseits könnten „Spätesteinsteiger“ durchaus einen Zuschlag erhalten, sofern sie die **atypischen** Annahmen in den Musterrechnungen bei ZTR, VBL und BetrAV erfüllen. Dies gilt sogar für den Fall, dass sie keine längeren Ausbildungszeiten nachweisen können, sondern aus ganz anderen Gründen (zum Beispiel vorhergehende langjährige bzw. sogar jahrzehntelange Tätigkeit in der Privatwirtschaft) erst nach Vollendung des 33. Lebensjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Wie viele „Spätesteinsteiger“ es überhaupt gibt und wie viele von ihnen einen Zuschlag erhalten oder auch nicht, kann im Gegensatz zu allen anderen Berechnungen nur schwer geschätzt werden. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass 40 % erst mit mehr als 33 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und davon die Hälfte keinen Zuschlag erhält, da sich die gekürzte Voll-Leistung stärker auswirkt als der erhöhte Versorgungssatz.

In Zahlen bedeutet dies: Unter den 270.000 verbliebenen „Zuschlagskandidaten“ (siehe Ende des Kapitels 3.2.2) sind möglicherweise 90.000 „Spätesteinsteiger“ (also jeder Dritte) mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren. Wenn die Hälfte dieser Gruppe ohne Zuschlag bleibt, müssen noch 45.000 „Spätesteinsteiger“ ohne Zuschlag von den 270.000 abgezogen werden.

Fazit: Letztlich ist bei der VBL West mit 225.000 älteren Späteinsteigern zu rechnen, die einen Zuschlag erhalten (siehe das folgende Kapitel 3.3). Diese 225.000 machen 18 % der 1,25 Millionen rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1976 aus.

Dass diese geschätzte Anzahl von 18 % aller Rentenfernen mit Zuschlag nicht zu niedrig gegriffen sein kann, beweist die von Hebler in ZTR 9/2011 dort unter Kapitel 5.2 genannte Zahl von über 14 %. Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird laut Hebler dazu führen, „*dass es allein bei der VBL über 14 v.H. der rentenfernen Beschäftigten zu einer Nachbesserung kommt*“.

Diese Prozentzahl von „über 14 %“ ist sicherlich nicht aus der Luft gegriffen, sondern fußt auf Proberechnungen der VBL. Darüber, welche Gruppe von Rentenfernen tatsächlich zu diesen 14 % bzw. einem Siebtel aller Rentenfernen zählt, sagt die Zahl jedoch nichts aus. Lediglich die geschätzte Prozentzahl von 14 % bzw. von über 14 % wird – man möchte angesichts der „sehr verunglückten“ Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften „ausnahmsweise“ anfügen - an dieser Stelle nicht angezweifelt, weil nur die VBL selbst diese Zahl ermitteln und offenlegen könnte, was sie bis heute jedoch nicht getan hat.

3.3. Spezialfälle bei Jahrgang 1947 – 1960 mit Zuschlag

Die Berechnungen in Kapitel 3.1 und 3.2 ergeben, dass lediglich 225.000 ältere Späteinsteiger (Jahrgänge 1947 bis 1960 und Eintritt in den öffentlichen Dienst mit mehr als 25 Jahren) einen Zuschlag in der VBL West erhalten. Dies könnte Anlass zur Freude sein bei dieser recht kleinen Gruppe, die rund 18 % der insgesamt 1,25 Millionen Rentenfernen.

Die Freude dürfte aber getrübt werden, falls der Zuschlag weniger als 11,11 % der bisherigen Startgutschrift ausmacht. Dazu folgende Überlegung: Hätte man das Vergleichsmodell der TdL durch die von Fischer/Siepe bereits am 12. Dezember 2010²⁴ vorgeschlagene Regelung ersetzt, wonach alle ab dem 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen Rentenfernen einen von 2,25 % auf 2,5 % erhöhten Anteilssatz pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr ersetzt, wäre die Startgutschrift bei dieser Gruppe mit längeren Ausbildungszeiten um 11,11 % gestiegen.

Die Berechnung ist relativ einfach: Man teile den neuen Satz von 2,5 % durch den alten Satz von 2,25 % und erhalte den Faktor 1,11111. Wenn man nun diesen Faktor mit 100 multipliziert, bekommt man sofort die prozentuale Erhöhung von 11,11....bzw. den der Einfachheit halber auf 11,11 % abgerundeten Erhöhungssatz. Dazu noch ein einfaches Rechenbeispiel: Wenn die Startgutschrift bisher bei 250 € lag, würde sie nach dieser Regelung auf 277,78 € (= 250 € x 1,11111) steigen. Der Zuschlag läge bei 27,78 € bzw. 11,11 %.

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften durch die Tarifparteien liefert im Vergleich zu diesem Plus von 11,11 % meist niedrigere oder in Ausnahmefällen auch höhere Zuschläge. Eine Statistik darüber, wie viele Rentenferne mit längerer Ausbildung tatsächlich mehr als 11,11 % Zuschlag („**Gewinner der Neuregelung**“) oder weniger als 11,11 % Zuschlag („**Verlierer der Neuregelung**“) bekommen haben, ist angesichts der zahlenmäßig immer noch großen Gruppe von geschätzten 225.000 älteren Späteinsteigern mit Zuschlag nicht möglich. Die VBL wird mit Sicherheit eine solche Statistik auch nicht kennen, geschweige denn veröffentlichen.

Aussagen über die Höhe der Zuschläge bei Erfüllung der notwendigen und hinreichenden Bedingung sind schwierig. Es kommt immer auf den Einzelfall an. Allerdings gilt, dass die Höhe der Zuschläge in Euro und in Prozent von folgenden Kriterien in erster Linie abhängt:

- Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst (mehr als 25 Jahre)
- Jahrgang (z.B. ältere Rentenferne aus der Jahrgangsguppe 1947 bis 1956 oder jüngere Rentenferne aus der Jahrgangsguppe 1957 bis 1960)
- Familienstand (verheiratet oder alleinstehend am 31.12.2001 mit fiktiver Lohnsteuerklasse I oder III)
- Höhe des Verdienstes (Gering-, Durchschnitts-, Höher- und Spitzenverdiener in Abhängigkeit vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001).

Beim **Eintrittsalter** gilt bis auf Ausnahmen grundsätzlich:

Je später der Einstieg, desto höher der Zuschlag. Dies korrespondiert mit der Regel, dass der Zuschlag umso höher (niedriger) ausfällt, je niedriger (höher) die Anzahl der

²⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Sackgasse.pdf

zwischen 32 und 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre ist. Bei weniger als 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren sind wegen der Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung Zusatzberechnungen erforderlich. Je geringer (höher) die Kürzung im Verhältnis zum gestiegenen Versorgungssatz, desto höher (geringer) fällt der Zuschlag aus.

Das **Geburtsjahr** entscheidet ganz wesentlich über die Höhe des Zuschlags. Je älter (jünger) der Rentenferne bis Jahrgang 1960, desto höher (niedriger) der Zuschlag. Am höchsten sind die Zuschläge vergleichsweise für den Jahrgang 1947, der als erster rentenferner Jahrgang gilt.

Der **Familienstand** zum 31.12.2001 ist das am meisten vernachlässigte Kriterium bei der Frage zur Höhe des Zuschlags. Auch wenn verheiratete Rentenferne einen prozentual gleich hohen Zuschlag wie alleinstehende Rentenferne mit vergleichbarem Entgelt erhalten, fällt dieser Zuschlag in Euro doch deutlich höher aus. Die höchsten Zuschläge auf ihre Startgutschrift in Euro und Prozent erhalten ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit Späteinstieg in den öffentlichen Dienst (zum Beispiel Eintrittsalter 30 bis 45 Jahre).

Die **Verdiensthöhe**, gemessen am gesamtversorgungsfähigen Entgelt in 2001, wirkt sich in erster Linie auf die Höhe des Zuschlags in Euro und nicht in Prozent aus. Grundsätzlich gilt: Je höher (niedriger) der Verdienst, desto höher (niedriger) in Euro auch der Zuschlag. Ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit Späteinstieg nach dem 30. Lebensjahr können mit den höchsten Zuschlägen rechnen.

Die folgende Tabelle zeigt beispielsweise die Zuschläge für ein Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren beim **Jahrgang 1947** auf. Die einfache Regel lautet „Je später der Eintritt, desto höher der Zuschlag“. Nur rund 2 % Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift gibt es bei einem Eintrittsalter von 26 Jahren, aber immerhin 23 % beim Einstieg mit 33 Jahren. Erst ab einem Eintrittsalter von 30 Jahren liegt der Zuschlagssatz bzw. die **Zuschlagsquote** über 11,11 %.

Eintrittsalter	m/n*	Abweichung**	Zuschlag***
26 Jahre	28/39	1,29 %	2,06 %
27 Jahre	27/38	2,80 %	4,61 %
28 Jahre	26/37	4,27 %	7,30 %
29 Jahre	25/36	5,69 %	10,12 %
30 Jahre	24/35	7,07 %	13,10 %
31 Jahre	23/34	8,40 %	16,23 %
32 Jahre	22/33	9,67 %	19,53 %
33 Jahre	21/32	10,88 %	23,02 %

Tabelle 14: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947)

*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= m x 2,25 %) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

***) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen)

Um die Zuschlagsquote zu berechnen, muss die Abweichung zwischen § 2 und § 3 noch durch den Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 % pro Jahr) geteilt werden. Die Abweichung wird immer in Prozent der Voll-Leistung berechnet, der Zuschlag aber in Prozent der Startgutschrift, die immer nur einen Teil der Voll-Leistung ausmacht.

Außerdem gilt die Regel „Je jünger der Jahrgang, desto geringer der Zuschlag“ bei sonst gleichbleibenden Bedingungen (zum Beispiel **Eintrittsalter von 28 Jahren**). Dies belegt auch die folgende Tabelle, wonach die Zuschlagsquote von 7,3 % beim Jahrgang 1947 bis auf minimale 0,57 % beim Jahrgang 1956 sinkt.

Jahrgang	m/n*	Abweichung**	Zuschlag***
1947	26/37	4,27 %	7,30 %
1948	25/37	3,82 %	6,79 %
1949	24/37	3,36 %	6,23 %
1950	23/37	2,91 %	5,63 %
1951	22/37	2,46 %	4,97 %
1952	21/37	2,01 %	4,25 %
1953	20/37	1,55 %	3,45 %
1954	19/37	1,10 %	2,58 %
1955	18/37	0,65 %	1,60 %
1956	17/37	0,20 %	0,51 %

Tabelle 15: Sinkende Zuschlagsquoten bei jüngeren Jahrgängen

*) m/n = modifizierter Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 2 BetrAVG mit m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre und n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

**) Abweichung zwischen dem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG und dem Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= m x 2,25 %) nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten

***) Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift in %, falls die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelt wurde und der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG niedriger liegt (gilt für alle am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen)

Spätestens ab Jahrgang 1958 (exakt für alle ab Juni 1957 geborenen Rentenfernen) entfällt bei einem Eintrittsalter von 28 Jahren der Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch dann, wenn eine längere Ausbildungszeit vorliegt.

Das Schiedsgericht der VBL bringt in seinem Schiedsspruch eine Übersicht für die **Jahrgänge 1947 bis 1967 bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren**. Es „orientiert sich dabei an dem Beispiel eines „späteinsteigenden“ Ingenieurs, der nach Hochschulstudium und evtl. ersten Berufsjahren erst zum 30. Geburtstag in den öD eintritt. Hier ergibt sich trotz Abschlag ein Übertagen des Unverfallbarkeitsfaktors gegenüber dem Vomhundertsatz Volllleistung noch für 1959 geborene Versicherte Selbst bei einem Eintritt zum 40. Geburtstag und noch bis zum Jahrgang 1957 liegt der Unverfallbarkeitsfaktor höher“ (siehe dort Seite 15).

Ganz abgesehen davon, dass es sich hierbei um recht willkürliche Fallbeispiele für ältere Spätverdiener mit Zuschlag (relativ hohes Eintrittsalter von 30 Jahren, Jahrgänge 1947 bis 1959) handelt, fehlt der Hinweis darauf, dass am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne der Jahrgänge 1947 bis 1959 mit einem Eintrittsalter von 30 Jahren in den weitaus meisten Fällen dennoch ohne Zuschlag bleiben (siehe obiges Kapitel 3.2.2 „Ausschluss von Alleinstehenden mit Zuschlag“). Die VBL-

„Schiedsrichter“ unterstellen einfach den Familienstand „verheiratet am 31.12.2001“, wie dies übrigens auch alle Beispielrechnungen der VBL oder der anderen Zusatzversorgungskassen praktizieren. Auch die Gewerkschaften Verdi und dbb tarifunion haben nur Beispielberechnungen für am 31.12.2001 nicht alleinstehende Rentenferne vorgelegt.

Die theoretisch interessante Frage, wo die höchste Zuschlagsquote liegt, ist für verheiratete Späteinsteiger des Jahrgangs 1947 recht einfach zu beantworten. Die relativ höchsten Zuschläge gibt es bei einem Eintrittsalter zwischen 26 und 33 Jahren bzw. bei 32 bis 39 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren. Es sind rund 23 % für den Jahrgang 1947 (exakt 23,02 % für einen im Dezember 1947 und 23,68 % für einen im Januar 1947 geborenen Rentenfernen, siehe die folgende Tabelle).

m/n *	Abweichungsquote **	Zuschlagsquote ***
28/39	1,29 %	2,06 %
27/38	2,80 %	4,61 %
26/37	4,27 %	7,30 %
25/36	5,69 %	10,12 %
24/35	7,07 %	13,10 %
23/34	8,40 %	16,23 %
22/33	9,67 %	19,53 %
21/32	10,88 %	23,02 %

Tabelle 16: Steigende Zuschlagsquoten bei weniger Jahren

*) m/n = Unverfallbarkeitsfaktor als Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bei Jahrgang 1947 (im Dezember geboren) mit Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren in den öffentlichen Dienst

**) Abweichungsquote = Abweichung zwischen Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 und Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nach zusätzlichem Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Abweichungsquote gibt den Zuschlag in % auf die Voll-Leistung an)

***) Zuschlagsquote = Zuschlag in % der bisherigen Startgutschrift

Aus der Tabelle 16 ist ersichtlich, wie die Zuschlagsquote von 2 % bei 39 Pflichtversicherungsjahren auf 23 % bei nur 32 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt.

Der Hauptgrund für die These „je weniger Pflichtversicherungsjahre bzw. je später das Eintrittsalter, desto höher die Zuschlagsquote“ liegt darin, dass die Voll-Leistung auch bei nur 32 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren infolge der Halbanrechnung nicht gekürzt wird. Zu den 32 Pflichtversicherungsjahren wird nämlich die Hälfte der nicht durch Umlagejahre gedeckten Jahre zwischen dem 17. und 65. Lebensjahr hinzugezählt. Also gilt: 32 Pflichtversicherungsjahre + $\frac{1}{2}$ von $(48 - 32)$ Jahre = $32 + \frac{1}{2}$ von 16 = $32 + 8 = 40$ Jahre. Da der Nettoversorgungssatz von maximal 91,75 % nach der linearen Staffel ab 40 Jahren erreicht wird, bleiben Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung unangetastet.

Komplizierte Zusatzberechnungen sind erforderlich, wenn das Eintrittsalter ab 34 Jahren liegt und damit nur 31 und weniger Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können. Zwar steigt die Abweichungsquote weiter bis auf einen Höchstwert von 17,75 % bei einem Eintrittsalter von 43 Jahren, aber gleichzeitig sinkt der Nettoversorgungssatz von 91,75 % auf 80,28 %. Folglich werden auch Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung gekürzt. Da die Näherungsrente aber nicht gekürzt wird, fällt die Voll-Leistung nicht ganz so stark, wie eigentlich zu erwarten wäre.

Dennoch wird die Zuschlagsquote bei Spitzenverdienern weiter ansteigen. Dies liegt daran, dass die Näherungsrente nach Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von 4.448 € im Jahr 2001 nicht mehr steigt und auf dem einheitlichen Niveau von rund 1.601 € (exakt 1.600,50 €) verbleibt.

Die **höchste Zuschlagsquote** liegt bei rund **43 %**, sofern man ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 10.000 € in 2001 für einen verheirateten Rentenfernen des Jahrgangs 1947 mit einem sehr späten Eintrittsalter von 43 Jahren annimmt. Hier die Berechnung dazu:

bisherige Startgutschrift	905 €
neue Startgutschrift	1.290 €
Zuschlag	385 € (= 1.290 – 905)
Zuschlagsquote	42,5 % (= 385 x 100/905)

Die höchsten Zuschläge in Euro und Zuschlagsquoten in Prozent der bisherigen Startgutschrift erhalten somit verheiratete Rentenferne des Jahrgangs 1947 mit Spitzenverdienst und einem späten Eintrittsalter von 43 Jahren.

Zwar ist den Verfassern dieses Brennpunktes kein Originalbeispiel mit einer Zuschlagsquote von exakt 43 % bekannt. Zumindest theoretisch ist aber ein solcher Fall möglich. Zudem liegen den Verfassern mehrere *reale* Beispiele von außertariflich bezahlten Spitzenverdienern vor, bei denen die Zuschlagsquote tatsächlich zwischen 35 und 40 % lag. Dazu nur ein reales Beispiel: Jahrgang 1948, Eintrittsalter 37 Jahre, gesamtversorgungsfähiges Entgelt 7.378 €, verheiratet Ende 2001, bisherige Startgutschrift 647 €, Zuschlag 240 € (= 37 %), neue Startgutschrift 887 €.

Aus Datenschutzgründen werden weitere Details zu diesem Fall und anderen vergleichbaren Fällen aber an dieser Stelle nicht mitgeteilt. Wir sind den wenigen Gewinnern der Neuregelung dankbar, dass sie uns ihre Startgutschrift- und Zuschlagsberechnungen zwecks Prüfung zugesandt haben. Sie haben anfangs die erstaunliche Höhe des Zuschlags selbst nicht glauben wollen. Fehler bei der Berechnung des Zuschlags durch die jeweilige Zusatzversorgungskasse haben wir aber nicht gefunden. Stattdessen konnten wir den „Glücklichen“ zu ihrem unverhofft hohen Zuschlag gratulieren.

4. Geheimnisse der Prozentrechnung

Es gibt eigentlich keine Geheimnisse. Daher legen wir für Sie die "Geheimnisse unserer" Prozentrechnung dieses Brennpunkts Zuschlagsproblematik offen.

Übersicht:

Rentenferne ohne und mit Zuschlag in der VBL West

(Berechnung nach Statistiken der VBL unter Anwendung des Ausschlussverfahrens bzw. der Schichtungsmethode)

0. Rentenferne (ab Jahrgang 1947) insgesamt:

100 % als Grundgesamtheit (in der VBL West sind es 1,25 Mio. laut statistischem Teil zum GB 2011 der VBL)

1. Früheinsteiger (ab Jahrgang 1947, Eintritt in den öD bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), siehe Kapitel 1 des Brennpunktes

a) mindestens 40 % (in VBL West also **40 %** von 1,25 Mio. = **500.000 Früheinsteiger ohne Zuschlag**)

b) 1. *Zwischenergebnis*: höchstens 60 % Späteinsteiger = 750.000 Späteinsteiger (siehe nächster Punkt 2.)

2. Späteinsteiger (Jahrgänge 1947 bis 1976 mit Eintritt in den öD nach vollendetem 25. Lebensjahr), siehe Kapitel 2 des Brennpunktes

a) davon mindestens 40 % jüngere Späteinsteiger (1961-1976), also 40 % von 60 % Späteinsteigern = **24 %** von 1,25 Mio. = **300.000 jüngere Späteinsteiger ohne Zuschlag**

b) 2. *Zwischenergebnis*: mindestens **64 %** (= 40 % laut 1a + 24 % laut 2a) von 1,25 Mio. = **800.000 Früheinsteiger und jüngere Späteinsteiger ohne Zuschlag**
oder: höchstens noch 36 % ältere Späteinsteiger (1947-1960) von 1,25 Mio. = 450.000 mit Zuschlag (siehe nächster Punkt 3.)

3. Ältere Späteinsteiger (Jahrgänge 1947 bis 1960 mit Eintritt in den öD nach vollendetem 25. Lebensjahr), siehe Kapitel 3 des Brennpunktes

a) davon geschätzt 50 % ältere Späteinsteiger ohne Zuschlag, also 50 % von 36 % = **18 %** von 1,25 Mio. = **225.000 ältere Späteinsteiger ohne Zuschlag**
(Gründe laut Kapitel 3.2: Fehlkombinationen, Alleinstehende mit Mindestleistung oder bestimmte Spätesteinsteiger ab einem Eintrittsalter von 34 Jahren)

b) 3. *Zwischenergebnis* und auch Endergebnis: **82 %** (= 40 % laut 1a + 24 % laut 2a + 18 % laut 3a) von 1,25 Mio. = **1.025.000 Früheinsteiger, jüngere Späteinsteiger und bestimmte ältere**

Späteinsteiger ohne Zuschlag

oder: höchstens noch 18 % bestimmte ältere Späteinsteiger (1947-1960)
von 1,25 Mio. = 225.000 mit Zuschlag (siehe Kapitel 3.3).
vgl. Hebler-Schätzung in ZTR 9/2011: "über 14 %"

Wer – wie VBL, BVK oder KVBW – anders rechnen möchte, möge dies tun.

Dann dürfen sich deren Beklagten - Anwälte aber nicht wundern, dass ihnen ihre Fehler haarklein nachgewiesen werden.

Was hier am Beispiel der VBL West berechnet wurde, könnte spielend auch bei der BVK oder KVBW erfolgen. Die Prozentsätze blieben gleich, da nicht damit zu rechnen ist, dass die Quoten der Früheinsteiger und jüngeren Späteinsteiger dort anders aussehen.

Lediglich die absoluten Zahlen müssten geändert werden (z.B. BVK mit geschätzten rund 600.000 Rentenfernen, davon 240.000 Früheinsteiger, 144.000 jüngere Späteinsteiger und 108.000 bestimmte ältere Späteinsteiger ohne Zuschlag, also nur $108.000 = 18\%$ von 600.000 Rentenfernen BVK mit Zuschlag).

5. Schlussbemerkungen

In den bisherigen Gerichtsurteilen über die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ging es ausschließlich um die Bewertung der Frage, ob der Ausschluss relativ großer Gruppen (Früheinsteiger bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und/oder jüngere Späteinsteiger ab Jahrgang 1961) mit der Forderung der BGH-Richter, die Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen, in Einklang zu bringen ist.

Der vorliegende Brennpunkt weist nach, dass ein kategorischer **Ausschluss der Früheinsteiger und der jüngeren Späteinsteiger von einem Zuschlag** auf ihre bisherige Startgutschrift mit dem Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) unvereinbar ist.

Bei allen Früheinsteigern und jüngeren Späteinsteigern wird bereits die notwendige Bedingung für einen Zuschlag (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte Abzug größer als alter Versorgungssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) nicht erfüllt. Damit gehen bereits 64 % der Rentenfernen in der VBL West (40 % Früheinsteiger und weitere 24 % jüngere Späteinsteiger) leer aus und lediglich 36 % haben überhaupt Aussicht auf einen Zuschlag (siehe die folgende Übersicht).

Rentenferne VBL West insgesamt	1.250.000 (= 1,25 Mio.)
- 40 % Früheinsteiger (bis 25. Lebensjahr)	- 500.000
= Späteinsteiger (nach vollend. 25. Lebensjahr)	750.000 (60 % von 1,25 Mio.)
- 40 % jüngere Späteinsteiger (1961-1976)	- 300.000
= ältere Späteinsteiger (1947-1960)	450.000 (36 % von 1,25 Mio.)

Doch beim Ausschluss der Früheinsteiger und der jüngeren Späteinsteiger bleibt es nicht. Auch innerhalb der Gruppe der rund 450.000 älteren Späteinsteiger gibt es noch rund die Hälfte, die von einem Zuschlag ausgeschlossen wird. Dazu gehören beispielsweise ältere Späteinsteiger, bei denen wegen des Jahrgangs oder Eintrittsalters die notwendige Bedingung nicht erfüllt ist („Fehlkombinationen“) oder die am 31.12.2001 alleinstehend waren mit einer nach Mindestleistungen festgelegten Startgutschrift („Alleinstehende mit Mindestleistung“). Schließlich werden noch einige ältere Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren infolge Kürzung der Voll-Leistung („Spättesteinsteiger“) von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Ein **Ausschluss der Hälfte der älteren Späteinsteiger** aus den genannten drei Gründen ist ebenfalls nicht mit dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 kompatibel. Es ist beispielsweise überhaupt nicht einzusehen, warum auch in 1956 geborene Rentenferne mit einem Eintrittsalter von 26 oder 27 Jahren von einem Zuschlag ausgeschlossen werden. Die weitaus meisten älteren und am 31.12.2001 alleinstehenden Späteinsteiger erhalten ebenfalls keinen Zuschlag, obwohl sie die notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt haben. Der einzige Grund hierfür besteht darin, dass der erhöhte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG immer noch unter der bisherigen Mindestleistung verbleibt, nach der die Startgutschrift berechnet wurde. Dass selbst einige „Spättesteinsteiger“ mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren ohne Zuschlag bleiben, liegt an der Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung. Diese Kürzung fällt bei ihnen stärker ins Gewicht als die Erhöhung des Versorgungssatzes.

Nach Abzug der älteren Späteinsteiger ohne Zuschlag (90.000 „Fehlkombinationen“ + 90.000 Alleinstehende mit Mindestleistung + 45.000 „Spätesteinsteiger“ = insgesamt 225.000) bleiben noch rund 225.000 rentenferne, ältere Späteinsteiger bzw. 18 % der gesamten Rentenfernen West übrig (siehe die folgende Rechnung).

ältere Späteinsteiger (1947-1960)	450.000
- 20 % Fehlkombinationen*	- 90.000
= sonstige ältere Späteinsteiger	360.000
- 25 % am 31.12.2001 Alleinstehende**	- 90.000
= ältere, meist verheiratete Späteinsteiger	270.000 (20 % von 1,25 Mio.)
- 17 % „Spätesteinsteiger“***	- 45.000
= geschätzte Rentenferne mit Zuschlag	225.000 (= 18 % mit Zuschlag)

*) ältere Späteinsteiger, bei denen wegen des Jahrgangs oder Eintrittsalters die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt ist

*) am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV über dem erhöhten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt

***) ältere Späteinsteiger mit Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren, bei denen sich die Kürzung der Voll-Leistung relativ stärker auswirkt als die Erhöhung des Versorgungssatzes

Danach erhalten also nur 18 % der Rentenfernen, also weniger als ein Fünftel, einen Zuschlag. Dieser relativ geringe Anteil wird weder von Hebler (TdL) noch von der VBL oder den kommunalen Zusatzversorgungskassen wie der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) bestritten.

Die Zusatzversorgungskassen gehen davon aus, dass die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem Vergleichsmodell der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) zielgenau sei und die „Richtigen“ getroffen hat mit einem Zuschlag (also rund 225.000 ältere Späteinsteiger) oder ohne Zuschlag (über eine Million Früheinsteiger, jüngere Späteinsteiger und rund die Hälfte der älteren Späteinsteiger). Davon kann aber keine Rede sein.

Selbst in der Gruppe der **älteren Späteinsteiger mit Zuschlag** gibt es haarsträubende Auswirkungen des TdL-Vergleichsmodells. Beispielsweise erhalten im Januar 1947 geborene Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 Jahren nur einen Zuschlag von 2 % auf ihre bisherige Startgutschrift. Wer Anfang 1956 geboren ist und erst mit 28 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, muss mit einem Zuschlag von mageren 0,5 % vorlieb nehmen.

Andererseits können die in 1947 geborenen Rentenfernen mit einem Eintrittsalter von 33 Jahren einen Zuschlag von 23 % erreichen und verheiratete „Spätesteinsteiger“ mit Spitzenverdienst kommen sogar auf Zuschlagsquoten von bis zu 43 %.

Nicht nur der Ausschluss von Früheinsteigern und jüngeren Späteinsteigern ist daher kritikwürdig. Auch der Ausschluss von rund der Hälfte der älteren Späteinsteiger stößt auf völliges Unverständnis. Schließlich gibt es sogar unter den älteren Späteinsteigern mit Zuschlag grobe Ungerechtigkeiten hinsichtlich der Zuschlagsquote, die von 0,5 % oder noch weniger bis zu 43 % in der Spitze reicht.

Nach fast vier Jahren praktischer Erfahrung mit der Zuschlagsproblematik klingt das Schlusswort von Hebler, Referent der TdL, in dem ihm verfassten und von den Zusatzversorgungskassen immer wieder zitierten Artikel in ZTR 9/2011 wie eine

komplette Selbsttäuschung. Daher sei dieses Schlusswort auch unter den Schlussbemerkungen der Verfasser dieses Brennpunktes zitiert:

„Mit dem Vergleichsmodell wird die Tarifreform 2001 in der Zusatzversorgung nunmehr abgeschlossen und für die Betroffenen Rechtssicherheit hergestellt. Die Tarifvertragsparteien haben ein einfaches, transparentes und systematisch sauberes Modell vereinbart, um die vom BGH festgestellte Benachteiligung der Späteinsteiger zu beseitigen. An der rechtlichen Zulässigkeit bestehen hier keine Zweifel Die Einigung wird in einer erheblichen Zahl von Fällen zu einer spürbaren Verbesserung der Startgutschriften führen“

Unsere Ansicht hingegen ist diesem Wunschenken diametral entgegengesetzt. Das von der TdL vorgeschlagene und von allen Tarifparteien am 30.05.2011 abgesegnete Vergleichsmodell ist nicht einfach und nicht transparent, sondern höchst kompliziert und intransparent. Es handelt sich nicht um ein systematisch sauberes Modell, sondern enthält eine Fülle von schweren Systemfehlern. Gerade dadurch bestehen an der rechtlichen Zulässigkeit erhebliche Zweifel, so dass von einer Herstellung der Rechtssicherheit für die Betroffenen nicht die Rede sein kann.

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ist weder zielgenau noch transparent. Vor allem aber ist sie in hohem Maße systemwidrig. Eine „Neuregelung der Neuregelung“ bzw. eine „neue Neuregelung“ ist daher unverzichtbar.

Wiernsheim und Erkrath, 01.04.2015

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Brennpunkt_Zuschlagsproblematik.pdf)

Anhang

Die Zahlenübersichten Anlagen **B1 bis B5** (aus früheren gleichlautenden Beklagten-Äußerungen) wurden von den Autoren digital (cut and paste) in Excel übertragen und damit zusammenhängend lesbar gestaltet.

Anlage B1 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B1 Übersicht zu den bis zum Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichbaren Anwartschaften der Jahrgänge 1947 bis 1961 bei einem unterstellten Eintrittsalter von 30 Jahren, einem fiktiven Nettoentgelt von 1.500 €, einer Rente nach dem Näherungsverfahren von 1000 € und Steuerklasse III/0															
Grundlage: Berechnungsbeispiel 1 im Aufsatz von Stefan Hebler ZTR 9/2011, unter S.1, Seite 536															
Jahrgang	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Alter Beginn Pflichtversicherung	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
Alter Systemwechsel	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40
Versicherungsjahre bis 31.12.2001	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
fiktives Nettoentgelt	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
Rente nach Näherungsverfahren	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €
Vomhundertsatz nach § 18 BetrAVG	54,00	51,75	49,50	47,25	45,00	42,75	40,50	38,25	36,00	33,75	31,50	29,25	27,00	24,75	22,50
Startzuschritt nach § 79 Abs. 1 VbL	203,18 €	194,71 €	186,24 €	177,78 €	169,31 €	160,85 €	152,38 €	143,92 €	135,45 €	126,98 €	118,52 €	110,05 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
Vergleichsmodell															
1 Vergleich der Vomhundertsätze															
erreichte Pflichtversicherungszeit	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
erreichbare Pflichtversicherungszeit	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 BetrAVG	68,57	65,21	62,86	60	57,14	54,29	51,43	48,57	45,71	42,86	40	37,14	34,29	31,43	28,57
Unverfallbarkeitsfaktor Vergleichsmodell	61,07	58,21	55,36	52,5	49,64	46,79	43,93	41,07	38,21	35,36	32,5	29,64	26,79	23,93	21,07
Vergleich mit Vomhundertsatz nach § 18 BetrAVG	höher	nicht höher	nicht höher												
2 Ergebnis Vergleichsmodell															
nach der VbL keine weitere Berechnung hier fiktive Berechnung - nur zum Vergleich															
erreichte Pflichtversicherungszeit (Versich.-Beginn bis zum 65. Lj)															
kauschale Zeit vom 17. l. bis zum Versicherungsbeginn zur Hälfte	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
erreichbare Pflichtvers. Zeit + pausch. Halbaurechnung	68,57	65,21	62,86	60	57,14	54,29	51,43	48,57	45,71	42,86	40	37,14	34,29	31,43	28,57
Nettoverzinsungssatz (2,594 % pro Jahr)	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75
maximal 91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75	91,75
Voll-Leistung (fikt. Nettoentgelt x Netto-Vo-Satz) / ./. Rente nach Näherungsverfahren x Unverfallbarkeitsfaktor Vergleichsmodell	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €	376,25 €
Anwartschaft Vergleichsmodell	61,07	58,21	55,36	52,5	49,64	46,79	43,93	41,07	38,21	35,36	32,5	29,64	26,79	23,93	21,07
Startzuschritt bisher - 31.12.2001	229,78 €	219,03 €	208,28 €	197,53 €	186,78 €	176,03 €	165,28 €	154,53 €	143,78 €	133,03 €	122,28 €	111,53 €	100,78 €	90,03 €	79,28 €
Zuschlag zur Startzuschritt	26,61	24,32	22,04	19,75	17,47	15,18	12,9	10,62	8,33	6,05	3,76	1,48	0	0	0
entspricht Erhöhung um %	13,10%	12,49%	11,89%	11,11%	10,32%	9,44%	8,47%	7,38%	6,15%	4,76%	3,17%	1,34%	0,00%	0,00%	0,00%
Startzuschritt neu - 31.12.2001	229,78 €	219,03 €	208,28 €	197,53 €	186,78 €	176,03 €	165,28 €	154,53 €	143,78 €	133,03 €	122,28 €	111,53 €	101,59 €	93,12 €	84,66 €
zuzüglich															
Anwartschaft aus Versorgungspunkten ab 2002 vom 01.01.2002 bis zum 65. Lebensjahr	78,04 €	86,08 €	94,12 €	102,96 €	111,80 €	120,64 €	130,28 €	139,92 €	149,56 €	160,04 €	170,52 €	181,00 €	192,28 €	203,56 €	215,64 €
Grundlage Entgelt 24.144,00 € / Jahr *															
* ermittelt aus fikt. Nettoentgelt 1500 St.-Kl. III/0															
Anwartschaft zum 65. Lebensjahr															
ohne Gehaltssteigerung	307,82 €	305,11 €	302,40 €	300,49 €	298,58 €	296,67 €	295,56 €	294,45 €	293,24 €	293,07 €	292,80 €	292,53 €	293,87 €	296,68 €	300,30 €
Gehaltssteigerung 1 %	311,66 €	309,75 €	307,92 €	307,01 €	306,22 €	305,55 €	305,80 €	306,13 €	306,58 €	307,91 €	309,28 €	310,85 €	314,11 €	319,04 €	324,90 €
Gehaltssteigerung 2 %	315,70 €	314,71 €	313,92 €	314,13 €	314,58 €	315,27 €	316,98 €	318,89 €	321,10 €	324,31 €	327,84 €	331,69 €	337,47 €	345,00 €	353,66 €
Vollendung 65. Lebensjahr im Jahr 2012	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026

Anlage B2 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B2												
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL												
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr												
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001												
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL												
und vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft												
(Dynamisierung der Entgelte mit 1 v.H.)												
Jahrgang	männlich					weiblich					Gesamt	
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr
1947	14421	252,84	120,20	373,04	20495	132,67	86,69	219,36	34916	182,30	100,53	282,83
1948	15592	246,19	134,53	380,72	21755	128,22	96,92	225,14	37347	177,47	112,62	290,09
1949	17096	232,59	147,25	379,84	23633	121,42	107,70	229,12	40729	168,08	124,30	292,38
1950	17932	217,45	161,10	378,55	25067	115,80	120,61	236,41	42999	158,19	137,50	295,69
1951	17444	205,54	176,74	382,28	24886	107,30	131,82	239,12	42330	147,78	150,34	298,12
1952	17533	194,79	191,56	386,35	24807	103,38	144,46	247,84	42340	141,23	163,97	305,20
1953	17487	188,59	209,35	397,94	24224	98,93	158,08	257,01	41711	136,52	179,57	316,09
1954	17801	173,76	223,76	397,52	25080	96,38	169,86	266,24	42881	128,50	192,24	320,74
1955	17375	162,71	239,53	402,24	25428	92,78	182,26	275,04	42803	121,17	205,50	326,67
1956	16862	153,31	257,67	410,98	25359	88,99	195,06	284,05	42221	114,68	220,06	334,74
1957	16708	143,84	274,06	417,90	24878	85,66	206,49	292,15	41586	109,03	233,64	342,67
1958	16866	130,83	288,66	419,49	24498	80,44	218,68	299,12	41364	100,99	247,21	348,20
1959	17200	122,94	306,75	429,59	25032	77,11	232,99	310,10	42232	95,78	263,03	358,81
1960	17606	113,01	321,83	434,84	24966	74,59	246,59	321,18	42572	90,48	277,71	368,19
1961	18410	103,89	336,86	440,75	25754	72,64	262,53	335,17	44164	85,67	293,51	379,18
1962	17915	96,30	354,40	450,70	25283	69,93	277,77	347,70	43198	80,87	309,55	390,42
1963	17762	86,70	372,51	459,21	25620	66,94	292,05	358,99	43382	75,03	324,99	400,02
1964	16645	79,45	388,17	467,62	24363	64,45	306,91	371,36	41008	70,54	339,89	410,43
1965	16047	70,79	404,92	475,71	22884	61,24	321,31	382,55	38931	65,18	355,77	420,95
1966	15109	62,47	418,89	481,36	21625	58,75	337,38	396,13	36734	60,28	370,91	431,19
1967	14054	54,02	432,63	486,65	19719	54,13	354,99	409,12	33773	54,08	367,30	441,38
1968	13102	45,82	445,74	491,56	17825	49,18	369,22	418,40	30927	47,76	401,63	449,39
1969	11843	38,77	455,71	494,48	15807	43,79	388,04	431,83	27650	41,64	417,02	458,66
1970	10716	32,10	489,61	491,71	13693	38,14	400,28	438,42	24409	35,49	426,33	461,82
1971	10157	26,97	461,62	488,59	12406	32,66	415,46	448,12	22563	30,10	436,24	466,34
1972	8764	21,93	460,65	482,58	10308	27,12	422,64	449,76	19072	24,74	440,10	464,84
1973	6929	16,96	468,55	475,51	8353	22,01	419,87	441,88	15282	19,72	437,41	457,13
1974	5205	12,27	462,68	474,95	6260	13,59	422,48	436,07	11465	12,99	440,73	453,72
1975	3792	9,67	464,44	474,11	4992	10,61	426,42	437,03	8784	10,20	442,84	453,04
1976	2422	7,29	458,12	465,41	3706	8,16	434,12	442,28	6128	7,82	443,60	451,42
1977	1346	4,88	435,52	440,40	2397	5,18	431,01	436,19	3743	5,07	432,63	437,70
1978	466	2,11	401,86	403,97	829	2,32	433,22	435,54	1295	2,24	421,94	424,18
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Anlage B3 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B3												
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL												
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 23. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr												
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001												
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBLS												
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft												
(Dynamisierung der Entgelte mit 2 v.H.)												
Gesamt												
Jahrgang	männlich			weiblich			Gesamt			Rente 65. Lebensjahr		
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl		Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002
1947	14421	252,84	125,89	378,73	20495	132,67	90,79	223,46	34916	182,30	105,29	287,59
1948	15592	246,19	141,59	387,78	21755	128,22	102,00	230,22	37347	177,47	118,53	296,00
1949	17096	232,59	155,72	388,31	23633	121,42	113,90	235,32	40729	168,08	131,46	299,54
1950	17932	217,45	171,15	388,60	25067	115,84	128,13	243,93	42999	158,19	146,07	304,26
1951	17444	205,54	188,64	394,18	24886	107,30	140,69	247,99	42330	147,78	160,45	308,23
1952	17533	194,79	205,41	400,20	24807	103,38	154,92	258,30	42340	141,23	175,83	317,06
1953	17487	188,59	225,49	414,08	24224	98,93	170,27	269,20	41711	136,52	193,42	329,94
1954	17801	173,76	242,13	415,89	25080	96,38	183,81	280,19	42881	128,50	208,02	336,52
1955	17375	162,71	260,40	423,11	25428	92,78	198,14	290,92	42803	121,17	223,41	344,58
1956	16862	153,31	281,35	434,66	25359	88,99	212,99	301,98	42221	114,68	240,29	354,97
1957	16708	143,84	300,61	444,45	24878	85,66	226,50	312,16	41586	109,03	256,28	365,31
1958	16866	130,83	318,10	448,93	24498	80,44	240,99	321,43	41364	100,99	272,43	373,42
1959	17200	122,94	339,52	462,46	25032	77,11	257,88	334,99	42232	95,78	291,13	386,91
1960	17606	113,01	357,81	470,82	24966	74,59	274,16	348,75	42572	90,48	308,75	399,23
1961	18410	103,89	376,11	480,00	25754	72,64	293,12	365,76	44164	85,67	327,71	413,38
1962	17915	96,30	397,45	493,75	25283	69,93	311,50	381,43	43198	80,87	347,14	428,01
1963	17762	86,70	419,49	506,19	25620	66,94	328,89	395,83	43382	75,03	365,98	441,01
1964	16645	79,45	439,02	518,47	24363	64,45	347,11	411,56	41008	70,54	384,41	454,95
1965	16047	70,79	460,01	530,80	22884	61,24	365,03	426,27	38931	65,18	404,18	469,36
1966	15109	62,47	477,91	540,38	21625	58,75	384,90	443,65	36734	60,28	423,16	483,44
1967	14054	54,02	495,74	549,76	19719	54,13	406,77	460,90	33773	54,08	443,80	497,88
1968	13102	45,82	512,90	558,72	17825	49,18	424,87	474,05	30927	47,76	462,16	509,92
1969	11843	38,77	526,49	565,26	15807	43,79	448,32	492,11	27650	41,64	481,80	523,44
1970	10715	32,10	533,25	555,35	13693	35,14	464,39	502,53	24409	35,49	494,62	530,11
1971	10157	26,97	537,73	564,70	12406	32,66	483,93	516,59	22563	30,10	508,15	538,25
1972	8764	21,93	538,79	560,72	10308	27,12	494,34	521,46	19072	24,74	514,76	539,50
1973	6929	16,96	538,53	565,49	8353	22,01	493,12	515,13	15282	19,72	513,71	533,43
1974	5205	12,27	545,48	557,75	6260	13,59	498,13	511,72	11465	12,99	519,63	532,62
1975	3792	9,67	549,76	559,43	4992	10,61	504,82	515,43	8784	10,20	524,22	534,42
1976	2422	7,29	544,41	551,70	3706	8,16	515,97	524,13	6128	7,82	527,21	535,03
1977	1346	4,88	519,54	524,42	2397	5,18	514,20	519,38	3743	5,07	516,12	521,19
1978	466	2,11	481,11	483,22	829	2,32	518,70	521,02	1295	2,24	505,18	507,42
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,06
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Anlage B4 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B4												
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL												
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr												
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr												
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001												
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL												
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 LJ nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft												
(Dynamisierung der Entgelte mit 1 v.H.)												
Gesamt												
Jahrgang	männlich						weiblich					
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr
1947	13401	244,06	120,30	364,36	19317	124,37	86,42	210,79	32718	173,39	100,30	273,69
1948	14324	236,08	134,51	370,59	20257	118,83	96,68	215,51	34581	167,40	112,35	279,75
1949	15597	221,59	147,20	368,79	21874	111,62	107,52	219,14	37471	157,39	124,04	281,43
1950	16240	205,04	160,87	365,91	23381	106,85	120,40	227,25	39621	147,10	136,98	284,08
1951	16078	195,07	176,50	371,57	23408	99,41	131,57	230,98	39486	138,36	149,87	288,23
1952	16182	184,63	191,12	375,75	23541	96,87	144,00	240,87	39723	132,62	163,20	295,82
1953	15941	177,08	208,81	385,89	22957	92,98	157,74	250,72	38998	127,45	178,66	306,11
1954	16088	161,69	223,24	384,93	23518	89,18	169,43	258,61	39606	118,63	191,29	309,92
1955	15562	151,15	239,66	390,81	23712	85,53	182,08	267,61	39274	111,53	204,90	316,43
1956	15083	141,46	257,65	399,11	23500	81,18	194,80	275,98	38583	104,74	219,37	324,11
1957	15167	134,65	274,67	409,32	23017	78,00	206,11	284,11	38184	100,50	233,34	333,84
1958	15494	123,21	289,26	412,47	23031	74,85	218,59	293,44	38525	94,30	247,01	341,31
1959	15976	116,68	307,18	423,86	23697	72,42	232,79	305,21	39673	90,24	262,75	352,99
1960	16077	106,15	322,77	428,92	23497	69,85	246,65	316,50	39574	84,60	277,57	362,17
1961	16619	96,65	338,05	434,70	23985	67,62	262,82	330,44	40604	79,50	293,61	373,11
1962	16230	89,54	355,90	445,44	23376	64,81	278,32	343,13	39606	74,94	310,12	385,06
1963	16277	81,19	374,08	455,27	23678	62,13	292,65	354,78	39955	69,89	325,83	395,72
1964	15136	73,96	390,10	464,06	22205	59,33	307,61	366,94	37341	65,26	341,05	406,31
1965	14515	65,35	407,34	472,69	20521	55,66	321,76	377,42	35036	59,67	357,22	416,89
1966	13394	56,09	421,81	477,90	18677	51,85	337,70	389,55	32071	53,62	372,83	426,45
1967	12541	48,34	435,41	483,75	16760	46,96	355,63	402,59	29301	47,55	389,78	437,33
1968	11775	40,81	448,55	489,36	16074	42,39	370,01	412,40	26849	41,70	404,45	446,15
1969	10741	34,76	457,87	492,63	13630	38,44	388,65	427,09	24371	36,82	419,16	455,98
1970	9852	28,93	460,75	489,68	11872	33,54	400,66	434,20	21724	31,45	427,91	459,36
1971	9326	24,22	461,61	485,83	10759	28,81	415,74	444,55	20085	26,68	437,04	463,72
1972	7283	17,16	461,48	478,64	6777	16,96	428,58	445,54	14060	17,06	445,63	462,69
1973	5748	12,69	458,96	471,65	5537	12,36	418,60	430,96	11285	12,53	439,16	451,69
1974	4230	9,17	468,47	477,64	4581	8,66	420,99	429,65	8811	8,90	443,79	452,69
1975	2567	5,76	474,54	480,30	2943	5,42	425,53	430,95	5510	5,58	448,36	453,94
1976	851	2,63	463,97	466,60	937	2,54	423,67	426,21	1788	2,58	442,85	445,43
1977	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1978	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Anlage B5 (nach Beklagtenvorträgen (VBL))

Anlage B5																
Auswertung zum Gesamtbestand der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bei der VBL																
Versicherte mit Eintrittsalter ab dem 25. Lebensjahr																
Fiktive Betriebsrente zum 65. Lebensjahr																
errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge zum 31.12.2001																
einschließlich eines eventuellen Zuschlags nach § 79 Abs. 1a VBL																
und der vom 01.01.2002 bis 65+0 Lj nach dem Versorgungspunktemodell fiktiv hochgerechneten Anwartschaft																
(Dynamisierung der Entgelte mit 2 v.H.)																
Gesamt																
Jahrgang	männlich						weiblich						Gesamt			
	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr	Anzahl	Startgutschrift	Anwartschaft ab 2002	Rente 65. Lebensjahr
1947	13401	244,06	125,99	370,05	19317	124,37	90,51	214,88	32718	173,39	105,05	278,44				
1948	14324	236,08	141,57	377,65	20257	118,83	101,75	220,58	34581	167,40	116,24	285,64				
1949	15597	221,59	155,67	377,26	21874	111,62	113,71	225,33	37471	157,39	131,18	288,57				
1950	16240	205,04	170,90	375,94	23381	106,85	127,91	234,76	39621	147,10	145,53	292,63				
1951	16078	195,07	188,38	383,45	23408	99,41	140,43	239,84	39486	138,36	159,96	298,32				
1952	16182	184,63	204,95	389,58	23541	96,87	154,42	251,29	39723	132,62	175,01	307,63				
1953	15941	177,08	224,91	401,99	22957	92,98	169,91	262,89	38998	127,45	192,45	319,90				
1954	16088	161,69	241,56	403,24	23518	89,18	183,34	272,52	39606	118,63	206,99	325,62				
1955	15562	151,15	260,55	411,70	23712	85,53	197,95	283,48	39274	111,53	222,76	334,29				
1956	15083	141,46	281,32	422,78	23500	81,18	212,71	293,89	38583	104,74	239,54	344,28				
1957	15167	134,65	301,29	435,94	23017	78,00	226,08	304,08	38184	100,50	255,96	356,46				
1958	15494	123,21	318,76	441,97	23031	74,85	240,89	315,74	38525	94,30	272,21	366,51				
1959	15976	116,68	339,99	456,67	23697	72,42	257,65	330,07	39673	90,24	290,81	381,05				
1960	16077	106,15	358,85	465,00	23497	69,85	274,23	344,08	39574	84,60	308,60	393,20				
1961	16619	96,65	377,44	474,09	23985	67,62	293,45	361,07	40604	79,50	327,83	407,33				
1962	16230	89,54	399,13	488,67	23375	64,81	312,13	376,94	39606	74,94	347,79	422,73				
1963	16277	81,19	421,27	502,46	23678	62,13	329,57	391,70	39955	69,89	366,93	436,82				
1964	15136	73,96	441,20	515,16	22205	59,33	347,90	407,23	37341	65,26	385,72	450,98				
1965	14515	65,35	462,75	528,10	20521	55,66	365,53	421,19	35036	59,67	405,81	465,48				
1966	13394	56,09	481,23	537,32	18677	51,85	385,27	437,12	32071	53,62	425,35	478,97				
1967	12541	48,34	498,93	547,27	16760	46,96	407,50	454,46	29301	47,55	446,63	494,18				
1968	11775	40,81	516,12	556,93	15074	42,39	425,77	468,16	26849	41,70	465,39	507,09				
1969	10741	34,76	529,00	563,76	13630	38,44	449,03	487,47	24371	36,82	484,27	521,09				
1970	9852	28,93	534,58	568,51	11872	33,54	464,84	498,38	21724	31,45	496,47	527,92				
1971	9326	24,22	537,73	561,95	10759	28,81	484,27	513,08	20085	26,68	509,09	535,77				
1972	7283	17,16	539,76	556,92	6777	16,96	501,30	518,26	14060	17,06	521,23	538,29				
1973	5748	12,69	539,02	551,71	5537	12,36	491,62	503,98	11285	12,53	515,76	528,29				
1974	4230	9,17	552,29	561,46	4581	8,66	496,35	505,01	8811	8,90	523,21	532,11				
1975	2567	5,76	561,71	567,47	2943	5,42	503,68	509,10	5510	5,58	530,71	536,29				
1976	851	2,63	551,11	553,74	937	2,54	503,25	505,79	1788	2,58	526,03	528,61				
1977	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1978	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1979	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1980	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1981	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1982	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1983	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				
1984	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00				

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Legendenübersicht zur Zuschlagsberechnung	8
Tabelle 2: Indirekter Beweis für Eintritt in den ö.D. mit exakt 25 Jahren.....	9
Tabelle 3: Beispiel rentenferner Versicherter mit Eintritt in den ö.D. ab 1972.....	10
Tabelle 4: Indirekter Beweis für Eintritt in den ö.D. mit 21 Jahren	11
Tabelle 5: Beispiel rentenferner Versicherter mit Eintritt in den ö.D. ab 1968.....	11
Tabelle 6: Orientierungsrahmen für Grunddaten.....	12
Tabelle 7: Legendenübersicht zur Zuschlagsberechnung	24
Tabelle 8: Indirekter Beweis für Eintritt in den ö.D. mit 40 Jahren	25
Tabelle 9: Beispiel für am 01.01.1961 geborene rentenferne Versicherte.....	26
Tabelle 10: Beispiel für am 01.01.1962 geborene rentenferne Versicherte	27
Tabelle 11: Zuschlag bei Eintritt in den ö.D. mit 32 Jahren und Geburtsdatum 01.01.1960.....	28
Tabelle 12: Fallkombinationen ohne Zuschlag	36
Tabelle 13: Orientierungsrahmen für Grunddaten	37
Tabelle 14: Steigende Zuschlagsquoten bei höherem Eintrittsalter (Jg. 1947).....	44
Tabelle 15: Sinkende Zuschlagsquoten bei jüngeren Jahrgängen	45
Tabelle 16: Steigende Zuschlagsquoten bei weniger Jahren	46